

---

# Artenschutzprüfung

Zum Bebauungsplan Nr. 78 Ka "Wohnen am Fluss"  
in Kamen, Kamen Mitte"

**Im Auftrag von:**

Stadt Kamen  
Rathausplatz 1  
**59174 Kamen**



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

**Projekt-Nr.:** \_\_\_\_\_

Stand: 29.01.2021

Aufgestellt:



Fresnostraße 18  
48159 Münster

Tel.: 0251 – 618 999 90

Fax: 0251 – 618 999 99

E-Mail: [muenster@lindschulte.de](mailto:muenster@lindschulte.de)

Internet: [www.lindschulte.de](http://www.lindschulte.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes .....	6
1.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	9
<b>2</b>	<b>Ermittlung des Artenspektrums</b> .....	<b>11</b>
2.1	Auswertung von Datenbanken und online-Informationen .....	11
2.1.1	Naturschutz-Informationssystem des Landes NRW.....	11
2.1.2	Auswertung benachbarter Biotopkatasterflächen.....	13
2.1.3	@Linfos-Datenbank des LANUV .....	13
2.2	Mitteilungen Dritter.....	14
<b>3</b>	<b>Bestandserfassungen</b> .....	<b>15</b>
3.1	Avifauna .....	15
3.1.1	Methodik.....	15
3.1.2	Ergebnisse und Diskussion .....	17
3.2	Fledermäuse .....	22
3.2.1	Methodik.....	22
3.2.2	Ergebnisse und Diskussion .....	24
3.3	Sonstige Arten .....	30
<b>4</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>31</b>
4.1	Vermeidung- und Verminderung .....	31
4.1.1	Erhalt von Gehölzen.....	31
4.1.2	Gehölzfällungen, Beseitigung von Grünstrukturen, Baufeldfreimachung.....	31
4.1.3	Lichtemission.....	32
4.1.4	Ökologische Baubegleitung.....	33
4.1.5	Sonstige Hinweise.....	33
4.2	Freiwillige Artenschutzmaßnahmen .....	33
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse</b> .....	<b>34</b>
5.1	Avifauna .....	34
5.1.1	Häufige und weit verbreitete Vogelarten .....	35
5.1.2	Eisvogel.....	36
5.1.2	Kuckuck.....	37
5.1.3	Mehl- und Rauchschnalbe .....	38
5.1.4	Vogelarten mit Nahrungshabitaten im Untersuchungsraum (u.a. Mäusebussard, Star, Sperber)39	
5.2	Säugetiere .....	40
5.2.1	Zwergfledermaus.....	43
5.2.2	Breitflügelfledermaus.....	44
5.2.3	Abendsegler .....	45
5.2.4	Kleinabendsegler.....	46
5.2.5	Rauhautfledermaus .....	46
5.2.6	Gattung Mausohrfledermäuse .....	47

5.3	Schmetterlinge.....	47
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>49</b>
<b>7</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>50</b>
Anhang:	Protokollbögen.....	53

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kamen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 Ka „Wohnen am Fluss in Kamen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnbaufläche auf einer rd. 6 ha großen Fläche zu schaffen. Die Fläche wurde bis vor einigen Jahren als Sportfläche genutzt und sind zwischenzeitlich an einen anderen Standort verlagert worden. Insofern stehen die Fläche für die Ansiedlung von Wohnbaufläche zur Verfügung.

Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH, von der Stadt Kamen im April 2012 mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung beauftragt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Projektumsetzung erfolgte im Frühjahr bzw. im Frühsommer 2020 eine Verifizierung des Artenspektrums in Verbindung mit einer Aktualisierung und Plausibilisierung der Artenschutzprüfung. Die Beauftragung zur Aktualisierung der Artenschutzprüfung erfolgte im März 2020.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

- a) **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) **Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL.**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

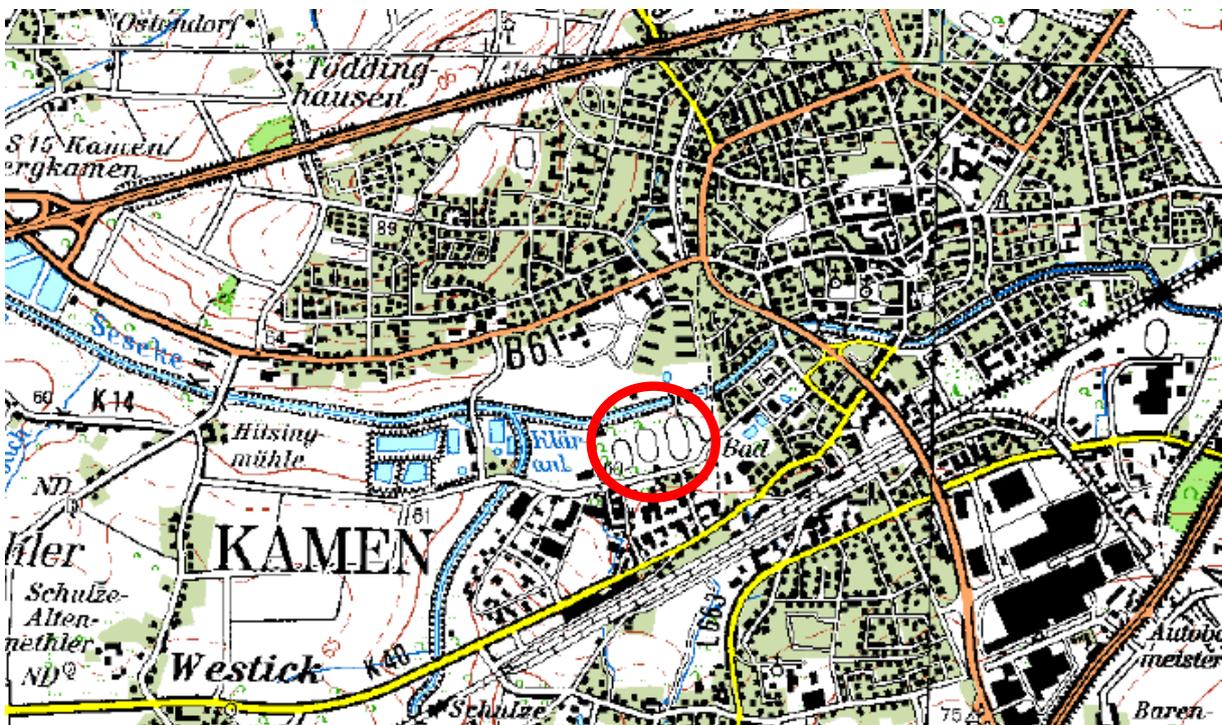
Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen,

ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 1.2 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der rd. 6 ha große Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt westlich des Stadtzentrums von Kamen (vergl. Abb. 1).

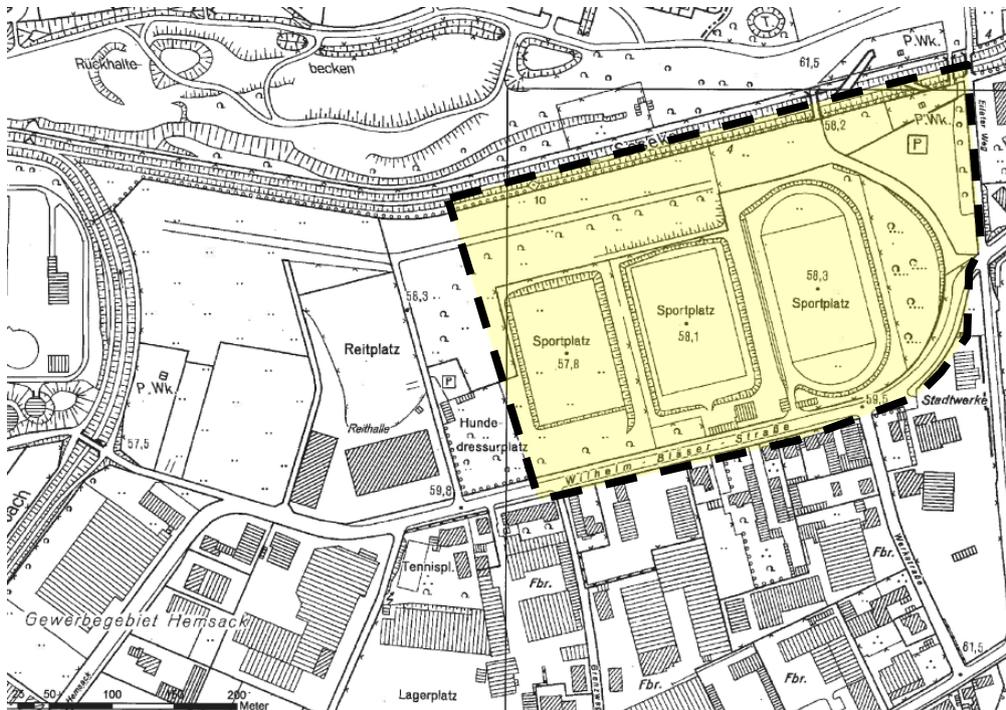


**Abbildung 1:** Räumliche Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) © GeoBasis-DE / BKG 2020 / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Nach Norden wird der Untersuchungsraum durch die Seseke und nach Süden durch die Wilhelm-Bläser-Straße“ begrenzt. Die östliche Grenze des Planungsraumes bildet der Eilater Weg bzw. die „Wilhelm-Bläser-Straße“. Westlich grenzt das Plangebiet an den Hundedressurplatz bzw. einen Reiterhof. In Abb. 2 ist der Untersuchungsraum dargestellt.

Aktuell (2020) wird der Planungsraum überwiegend als Sportplatz-Brache genutzt, untergeordnet findet zudem noch eine Nutzung der westlichen Sportplatzfläche statt. Hier wird die Rasenfläche durch die Stadt regelmäßig gemäht und kann durch Sportler potenziell genutzt werden. Neben den Flächen des Sportparks wurden im Rahmen der Untersuchungen zusätzlich die Randbereiche zur Seseke sowie östlich angrenzende Gehölzflächen und Parkplatzflächen (Schotterflächen)

einbezogen. In den nachfolgenden Abbildungen 3 bis 8 sind zentrale Strukturen des Untersuchungsraumes dargestellt.



**Abbildung 2:** Abgrenzung des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich). © GeoBasis-DE / BKG 2020 / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der gesamte Untersuchungsraum wird durch Grünstrukturen mehr oder weniger stark gegliedert: So verläuft eine Allee aus Linden zwischen dem westlichen und dem mittleren Spielfeld (vergl. Abb. 8). Baumgruppen befinden sich zudem zwischen dem mittleren und dem östlichen Spielfeld. An der westlichen und südlichen Grenze des Untersuchungsraumes säumen Baumreihen das Plangebiet. Östlich an den Ascheplatz grenzt ein Feldgehölz (vergl. Abb. 5). Die Bäume dieses Feldgehölzes haben dabei überwiegend Stammdurchmesser von  $< 0,3$  m. Die nordöstliche Teilfläche des Planungsraumes wurde 2020 bebaut.

Die Spielfelder als zentrale Flächen des Untersuchungsraumes wurden 2014 noch durch den Spiel- und Trainingsbetrieb intensiv und regelmäßig genutzt, so dass zu dieser Zeit entsprechende Vorbelastungen in Bezug auf anthropogene Störungen bestanden. Bei den Begehungen im Jahr 2020 waren das mittlere und östliche Spielfeld brachgefallen und eine Nutzung erfolgte mit Ausnahme von Naherholungssuchenden mit Hunden nicht mehr.



**Abbildung 3 und 4:** Bild links: Blick auf den westlichen Rasenplatz des Untersuchungsraumes, Bild rechts: Blick auf den östlich gelegenen Ascheplatz jeweils im Jahr 2012.



**Abbildung 5:** Blick auf den Ascheplatz (östliches Spielfeld) im Jahr 2020 mit voranschreitender Sukzession. Im Gegensatz zur Aufnahme aus 2012 (Abb. 4) war hier ein Spielbetrieb nicht oder nur noch sehr eingeschränkt möglich.



**Abbildung 6 und 7:** Feldgehölz an der östlichen Grenze des Plangebietes, Bild rechts: Blick in östliche Richtung auf die naturnah ausgebaute Seseke an der nördlichen Grenze des Untersuchungsraumes, Aufnahmen jeweils 2012.



**Abbildung 8:** Blick in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Untersuchungsraumes. Im Bild links ist der inzwischen dichte Uferbewuchs der naturnah ausgebauten Seseke zu erkennen. Aufnahme aus 2020.

### 1.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes (Stand Juli 2020) ist vorgesehen, die Flächen des ehemaligen Sportplatzgeländes als allgemeines Wohngebiet umzunutzen. Geplant ist hier die Errichtung von einzel- und Doppelhäusern einschließlich der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur. Ein im östlichen Bereich vorhandenes Feldgehölz soll vollständig erhalten bleiben, ebenso wie verschiedene Gehölzstrukturen. So ist festgesetzt, dass Baumreihen entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie eine Lindenallee, die in Nord-Süd-Richtung verläuft, erhalten bleiben. Darüber hinaus sollen auch Bestandsbäume entlang der nördlichen und, soweit möglich, entlang der südlichen Grenze des B-Plangebietes als zu erhalten festgesetzt werden. Der Erhalt von Bäumen entlang der Wilhelm-Bläser-Straße ist dabei jedoch nur teilweise möglich.

Auch wenn ein Großteil der vorhandenen Bäume erhalten und planerisch gesichert wird, kommt es im Zuge der Flächenumnutzung auch zu einem Verlust von Grünstrukturen.



Abbildung 9: Bebauungsplanentwurf (WOLTERS & PARTNER, Planungsstand Jan. 2021).

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgehen. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

### **Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen in Verbindung mit einer Veränderung der Bodenoberfläche,
- Punktuelle Beseitigung von Gehölzen und Grünstrukturen zur Schaffung von Zufahrten i.V.m. einer möglichen Beseitigung von Quartierplätzen bzw. von Niststätten sowie von Nahrungshabitaten
- Überbauung und Fragmentierung von Lebensräumen,
- Bauzeitliche, d.h. befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. und die damit einhergehende Scheuchwirkung.
- Neuerrichtung von Gebäuden i.V.m. Flächenversiegelungen und ggf. Tierfallen (Glas-scheiben, Gullys o.ä.)

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Änderung der Nutzungsintensität und damit verbundene Verkehrszunahme mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bestimmter Arten (z.B. Amphibien, Vögel) und Störungen des Brutgeschäftes bei Vögeln,
- Ggf. zusätzliche Tierfallen (Schächte, Gullys, Glasscheiben),
- Ggf. betriebsbedingte Störungen durch Licht und Lärm o.ä. und die damit einhergehende Scheuchwirkung bzw. Unterbrechung von Funktionsbeziehungen

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (vergl. z.B. [www.naturschutzinformatio-nen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung\\_Artenschutz\\_Bauen\\_mit\\_Einfuehrungserlass\\_10\\_12\\_22.pdf](http://www.naturschutzinformatio-nen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_mit_Einfuehrungserlass_10_12_22.pdf)).

## **2 Ermittlung des Artenspektrums**

### **2.1 Auswertung von Datenbanken und online-Informationen**

#### **2.1.1 Naturschutz-Informationssystem des Landes NRW**

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurden im ersten Schritt die online-Informationen des Landes NRW über bekannte Vorkommen von sog. planungsrelevanten Arten ausgewertet. Die bisher innerhalb des Messtischblattquadranten 4411-2 festgestellten planungsrelevanten Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich die Habitatansprüche einer Art mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes decken, erscheint ein potenzielles Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden. In Tabelle 1 ist in der Spalte „potenzielle Lebensstätte im Planungsraum“ dargestellt, ob sich Habitatansprüche einer Art mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes decken und Vorkommen dieser Arten grundsätzlich möglich erscheinen.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4411, „Kamen“ 2. Quadrant**  
 (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44112>, Zugriff 13.07.2020)

Gruppe	Art	Status (für das MTB 4411-2)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzielle Lebensstätte im Planungsraum	
<b>Säugetiere</b>					
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	U-	ja
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	ja
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	?
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorh.	G	ja
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	ja
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	ja
<b>Vögel</b>					
	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvogel ab 2000	G-	ja
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvogel ab 2000	G	ja
	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvogel ab 2000	G	?
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvogel ab 2000	U-	nein
	<i>Anas crecca</i>	Krickente	Brutvogel ab 2000	U	nein
	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvogel ab 2000	U	?
	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Brutvogel ab 2000	G	nein
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvogel ab 2000	U	?
	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvogel ab 2000	G-	nein
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvogel ab 2000	G	ja
	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvogel ab 2000	unbek.	ja
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brutvogel ab 2000	U	nein
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutvogel ab 2000	U	nein
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvogel ab 2000	U-	?
	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvogel ab 2000	U	?
	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Brutvogel ab 2000	G	nein
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvogel ab 2000	U	?
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvogel ab 2000	G	nein
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvogel ab 2000	U	nein
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvogel ab 2000	G	ja
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvogel ab 2000	U	ja
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvogel ab 2000	U	nein
	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	Brutvogel ab 2000	U	nein
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvogel ab 2000	U	?
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brutvogel ab 2000	G	ja
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvogel ab 2000	U	?
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvogel ab 2000	S	nein
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvogel ab 2000	U	?
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Brutvogel ab 2000	U	nein
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvogel ab 2000	G	nein
	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvogel ab 2000	unbek.	?
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvogel ab 2000	G	nein
	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvogel ab 2000	unbek.	ja
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvogel ab 2000	G	nein
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvogel ab 2000	U-	nein

**Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2020)**

<b>G</b>	günstiger Erhaltungszustand
<b>U</b>	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
<b>S</b>	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+ mit positiver Tendenz
	- mit negativer Tendenz

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, können einige der innerhalb des Messtischblattes 4411-2 bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht a priori ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Säugetiere sind dies fast alle Fledermausarten, insbesondere häufige und weit verbreitete Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus.

Auch bei einigen planungsrelevanten Vogelarten decken sich Habitatansprüche mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes, so dass auch Vorkommen insbesondere von Arten der Siedlungen und Siedlungsrandbereiche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich ist aber zu differenzieren, ob die Arten den Untersuchungsraum während der Fortpflanzungszeit nutzen und hier Revierzentren oder Wochenstuben haben oder ob die Arten ggf. das Plangebiet während der Zug- und Wanderzeiten als Nahrungshabitat nutzen und hier nur zeitweilig vorkommen. In Abstimmung und nach Vorgabe der UNB des Kreises Unna wurden im Frühjahr 2012 durch 3 Begehungen überprüft, ob insbesondere Vogelarten mit Siedlungsschwerpunkten im Offenland hier tatsächlich vorkommen.

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Artenschutzprüfung erfolgte in Abstimmung mit der UNB im Frühjahr 2020 eine erneute Erfassung / Plausibilisierung der Brutvögel und der Fledermäuse. Hinweise auf planungsrelevante Amphibienarten liegen nicht vor.

**2.1.2 Auswertung benachbarter Biotopkatasterflächen**

In einer Entfernung von rd. 450 m zur nördlichen Untersuchungsraumgrenze befindet sich die Biotop-Katasterfläche BK-4411-503 „Brachfläche Lünenerstr., B 2332 und in einer Entfernung von knapp 500 m zur südlichen Plangebietsgrenze die BK-Fläche BK-4411-0013 „Grabenbegleitende Hecke nördlich Südkamen“ (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, Zugriff Juli 2020). Tierarten bzw. planungsrelevante Arten sind für diese BK-Flächen nicht aufgeführt.

**2.1.3 @Linfos-Datenbank des LANUV**

Die Auswertung der @Linfos-Datenbank des LANUV ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten, charakteristische Arten oder sonstige Fundorte Pflanzen/ Tiere (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, Zugriff Juli 2020).

## 2.2 Mitteilungen Dritter

Neben der Auswertung von Online-Informationen erfolgte eine Datenabfrage bei der Stadt Kamen und der ULB des Kreises Unna hinsichtlich bekannter Vorkommen von planungsrelevanten Arten (z.B. aus Bestandserfassungen angrenzender Planvorhaben, Kartiererergebnissen von Biologischen Stationen, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes o.ä.).

Nach Mitteilung der Stadt Kamen (BREUER, pers. Mitteilung vom 08.11.2012) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna (SCHULT, tel. Mitteilung vom 13.11.2012) lagen aus dem Untersuchungsbereich keine Kenntnisse über planungsrelevante Arten vor.

Eine Anwohnerin der Wilhelm-Bläser-Straße berichtete 2012, dass sich innerhalb des Untersuchungsraumes vor einigen Jahren stets eine Waldohreule aufhielt. Der Neststandort der Waldohreule befand sich wohl zuletzt in einem älteren Pappelbestand in der Paul-Vale-Straße südlich des Untersuchungsraumes. Nachdem die Pappelreihe vor einigen Jahren beseitigt wurde, konnte die Waldohreule jedoch nicht mehr im Untersuchungsraum beobachtet werden.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Stadt Kamen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 Ka wurden durch den ehrenamtlichen Naturschutz mit Schreiben vom 09.01.2020 folgende Vorkommen von Arten im Bereich der Seseke mitgeteilt:

### Vögel:

- **Eisvogel**
- **Krickente**
- **Kormoran**

### Libellen:

- **Blaflügel-Prachtlibelle**
- **Gebänderte Prachtlibelle**
- **Federlibelle**

### Großschmetterlinge:

- Nachweis von über 190 **Großschmetterlingsarten** entlang der Körne-Niederung zwischen Wasserkurl und Mündungsbereich in die Seseke.

## 3 Bestandserfassungen

Da Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgten im Jahr 2012 für diese beiden Artengruppen in Abstimmung mit der ULB des Kreises Unna Bestandserfassungen. Ziel war es, zu überprüfen, ob und ggf. welche Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen und welche Funktionsräume genutzt werden. Im Jahr 2016 erfolgte zudem eine Überprüfung von Schlafplatzgemeinschaften von Dohlen und Rabenkrähen.

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung bzw. Plausibilisierung der Artenschutzprüfung erfolgte im Jahr 2020 eine erneute Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse. In Abstimmung mit der UNB des Kreises Unna wurden an insgesamt 7 Terminen Brutvögel erfasst sowie an 5 Terminen Fledermäuse.

### 3.1 Avifauna

#### 3.1.1 Methodik

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/oder bedeutender Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005).

Zur Bestimmung der Abundanzen der quantitativ erfassten Arten (Planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und bei jeder Begehung alle Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuteten, in Feldkarten eingetragen. Bei Arten, die lediglich qualitativ erfasst wurden, wurden entsprechende Beobachtungen ohne unmittelbaren Ortsbezug notiert.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch auch die unten aufgeführten Verhaltensweisen notiert und ausgewertet. Folgende revieranzeigende Merkmale bzw. Verhaltensweisen wurden in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit notiert:

- singendes Männchen
- Paar zur Brutzeit in geeignetem Nisthabitat gesehen
- Territorialverhalten
- Balzverhalten
- Vögel suchen wahrscheinlich Brutplatz auf
- Angst- oder Warnverhalten, das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt
- Brutfleck

- Nestbau, Höhlenbau, Transport von Nistmaterial
- Verleiten, Angriffs- oder Ablenkverhalten
- gebrauchtes Nest oder Eierschalen aus dem Erfassungsjahr
- Dunenjunge, gerade flügge Junge oder führende Altvögel
- Altvögel verlassen oder besuchen Nest unter Umständen, die auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel tragen Futter oder Kotballen
- Nest mit Eiern aus der Erfassungsperiode
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kartierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag, bei einigen Begehungen z.T. noch vor Dämmerungsbeginn. Zum Nachweis von dämmerungsaktiven / nachtaktiven Vogelarten fanden auch Begehungen nach Sonnenuntergang statt. Zur Erfassung bestimmter Arten wurden auch Klangattrappen verwendet. Die Kartiergänge fanden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen statt, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind. Begehungen zum Erfassen der Brutvögel erfolgten an folgenden Tagen:

**2012**

17.04.2012	16.05.2012	15.06.2012
30.04.2012	08.06.2012	

In Ergänzung der 2012 durchgeführten Bestandserfassungen der Brutvögel erfolgte auf Wunsch der Stadt Kamen im Herbst 2016 eine Überprüfung/ Kontrolle von Schlafplätzen der Dohlen an der östlichen Grenze des Untersuchungsraumes im Randbereich zum Schwimmbad. Die Begehungen erfolgten am 09.10. und am 31.10.2016.

**2016**

09.10.2016	31.10.2016
------------	------------

**2020**

06.04.2020	morgendliche Begehung
22.04.2020	morgendliche Begehung
07.05.2020	morgendliche Begehung
11.05.2020	abendliche Begehung
15.05.2020	morgendliche Begehung
27.05.2020	morgendliche Begehung
30.05.2020	abendliche Begehung
03.06.2020	morgendliche Begehung

Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wurde aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet.

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Nach Abschluss der Geländearbeiten wurden dann die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere aus den Feldkarten gewonnen.

Als Revier (= Brutpaar) wurde das Auftreten einer bestimmten Art nur dann gewertet, wenn bei mindestens zwei von insgesamt 4 vollständigen morgendlichen Begehungen entsprechende Beobachtungen vorlagen oder aber, wenn bei einem Durchgang eine Verhaltensbeobachtung mit entsprechend hoher Wertigkeit vorlag, die auf eine wahrscheinliche bzw. sichere Brut schließen ließ. Grundsätzlich wurde eine Vogelart auch dann als Brutvogelart für das Untersuchungsgebiet gewertet, wenn lediglich ein Teilbereich ihres „home-range“ innerhalb des Untersuchungsgebietes lag.

Da viele Vogelarten schon während des Heimzugs intensiven Gesang vortragen, wurden zudem nur Gesangsbeobachtungen, die nach einem bestimmten Stichtag verzeichnet werden, als Nachweis eines besetzten Reviers gewertet. Eine entsprechende Auflistung findet sich u.a. bei WINK (1987).

### 3.1.2 Ergebnisse und Diskussion

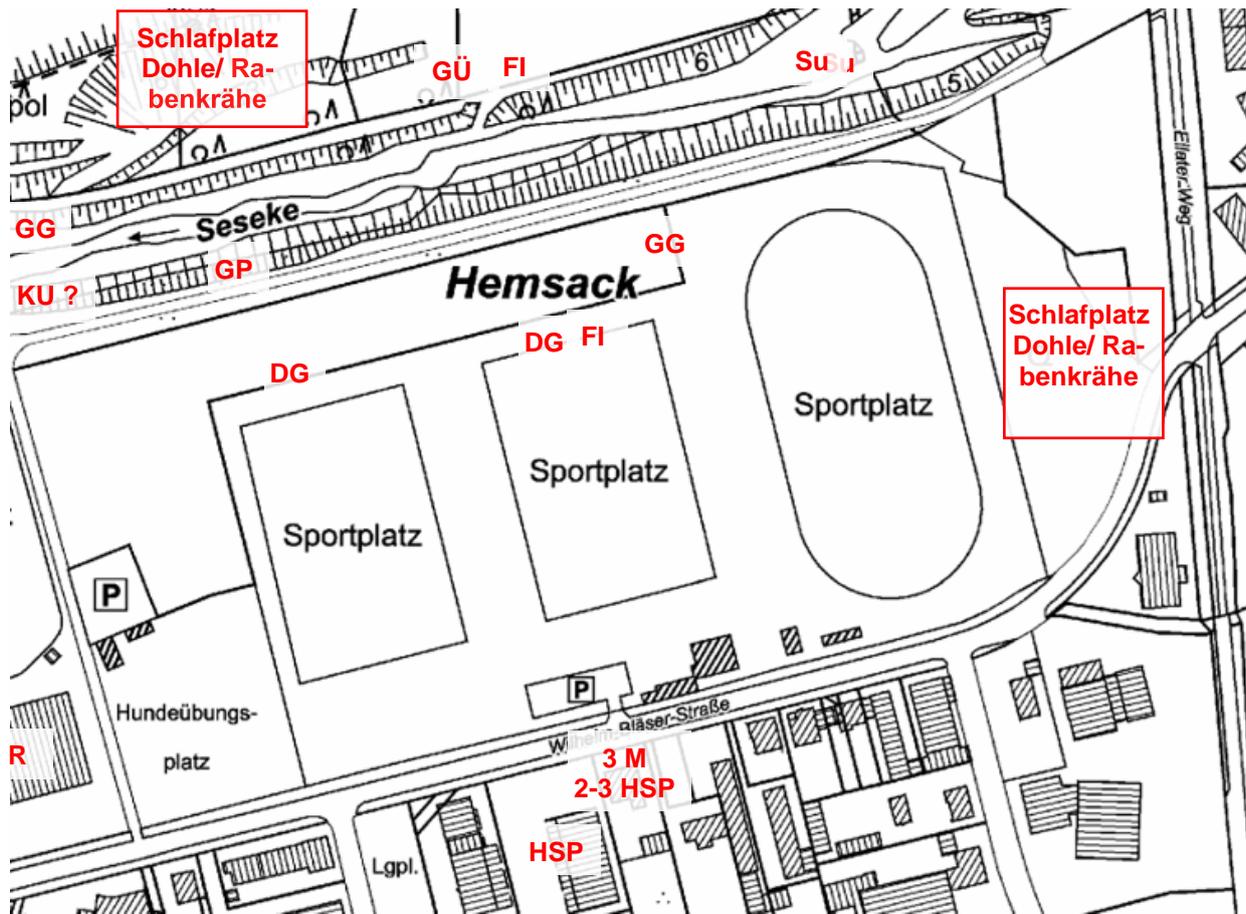
Bei den Bestandserfassungen 2020 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes (Eingriffsfläche einschließlich der Randbereiche) mit den oben dargestellten Methoden 42 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 30 Brutvogelarten und 10 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler, vergl. Tabelle 2). Bei 2 Arten, dem Kuckuck und der Schwanzmeise, war der Status unklar, sehr wahrscheinlich hatten aber beide Arten zumindest im Randbereich des Untersuchungsraumes Brutreviere. Die meisten der Brutvogelarten hatten dabei ihre Revierzentren innerhalb oder im Randbereich des Planungsraumes, allerdings außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche. Bei anderen Arten lag zwar das jeweilige Revierzentrum mehr oder weniger deutlich außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraumes, Teile des Nahrungsreviers befanden sich jedoch innerhalb des Untersuchungsgebietes. Sofern davon ausgegangen werden konnte, dass wesentliche Teile des Funktionsraumes „Nahrungshabitat“ der festgestellten Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes lagen, wurde die Art stets als Brutvogel geführt.

Insgesamt wurden bei den Bestandserfassungen 8 sog. **planungsrelevante Vogelarten** festgestellt (vergl. Tabelle 2), davon eine Brutvogelart (**Mehlschwalbe**), fünf Gastvogelarten (**Mäusebussard, Star, Rauchschnalbe, Turmfalke, Sperber, Eisvogel**) sowie eine Art (**Kuckuck**), bei der der Status aufgrund der besonderen Brutbiologie unklar war. Wahrscheinlich war der Kuckuck aber Brutvogel im Randbereich des Untersuchungsraumes. Die Revierzentren der quantitativ erfassten Brutvogelarten sind in Abb. 10 dargestellt.

**Tabelle 2:** Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2020, Zugriff am 15.07.2020) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016), Rote-Liste-Status Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Gefährdungskategorie: \* = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen; k.A.= keine Angabe; Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, ↓ = mit negativer Tendenz, ↑ = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ? Status unklar. ( ) = Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs. Fettdruck: sog. planungsrelevante Art in NRW (LANUV 2020).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie					Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz-Status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§			BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<b>V</b>	*	§			(BV)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§			BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§			1 BP
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§			NG / DZ Schlafplatz
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§			BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§			(BV)
<b>Eisvogel</b>	<b><i>Alcedo atthis</i></b>	*	<b>V</b>	<b>§§</b>	<b>Anh. I</b>	<b>G</b>	<b>NG / DZ</b>
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§			(BV)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	<b>V</b>	*	§			2 BP
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§			BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§			1 BP
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	§			1 BP
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	*	*	§		<b>G</b>	NG / DZ
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§			BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§			(1 BP)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§			(BV)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<b>V</b>	<b>V</b>	§			(3-4 BP)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§			BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	§			(BV)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§			(BP)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§			BV
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>2</b>	<b>V</b>	§		<b>U-</b>	<b>?</b>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§			NG / DZ
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	*	§§		<b>G</b>	<b>DZ / NG</b>
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	<b>3S</b>	<b>3</b>	§		<b>U</b>	<b>(3 BP)</b>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	§			(1 BP)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§			BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§			BV / Schlafplatz
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	§		<b>U</b>	<b>NG / (BV)</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§			BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§			BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§			?
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§			BV
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	*	§		<b>Unbek.</b>	<b>DZ / NG</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§			DZ/ NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§			BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	<b>V</b>	*	§			(2 BP)
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>V</b>	*			<b>G</b>	<b>DZ / NG</b>
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	*	*			<b>G</b>	<b>DZ / NG</b>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§			BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§			BV



**Abbildung 10:** Verteilung der Revierzentren der quantitativ erfassten Brutvogelarten. DG = Dorngrasmücke, FI=Fitis, GP= Gelbspötter, GÜ = Grünspecht, GG = Gartengrasmücke; HSP = Haussperling, M= Mehlschwalbe, R = Rauchschnalbe; Su = Sumpfrohrsänger; © GeoBasis-DE / BKG 2020 / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW.

Im Gegensatz zu den avifaunistischen Bestandserfassungen aus 2012 ergaben sich zu den Untersuchungen aus 2020 folgende Änderungen: Nicht mehr nachgewiesen werden konnten Rohrammer, Klappergrasmücke, Waldwasserläufer, Goldammer, und Gebirgsstelze. Demgegenüber wurden bei den avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2020 folgende Vogelarten neu festgestellt: **Dorngrasmücke, Gelbspötter, Kuckuck, Sperber, Turmfalke, Mehlschwalbe und Eisvogel.** Die Unterschiede werden dabei insbesondere auf die geänderte Nutzungsintensität des Untersuchungsraumes (weitgehende Aufgabe der Nutzung als Sport- und Spielstätte), die zunehmende Verbuschung der Ufervegetation parallel zur Seseke und die aufkommende Vegetation als Folge der natürlichen Sukzession im Bereich zweier Spielfelder zurückgeführt.

Bei der Überprüfung von Schlafplätzen der Dohle im Herbst 2016 konnte eine kleinere Schlafplatzgemeinschaft in Bäumen auf dem Gelände des Freibades angrenzend an den östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Die Hinweise von KÜHNAPFEL (mdl. Mitteilung) wurden damit bestätigt. Die Gemeinschaft bestand aus ca. 12 – 16 Dohlen. Eine weitere größere Schlafplatzgemeinschaft von Dohlen bestand weiter südöstlich deutlich außerhalb des Plangebietes. Der genaue Bereich dieser Gemeinschaft konnte nicht ermittelt werden und ist für das Planvorhaben nicht relevant.

Bei den Begehungen im Jahr 2016 wurden darüber hinaus auch einzelne Rabenkrähen festgestellt, die in den Abendstunden Bäume an der östlichen Plangebietsgrenze aufsuchten. Z.T. wechselten Rabenkrähen in der Dunkelheit dann aber über die Seseke hinweg und hatten möglicherweise Schlafplätze in Gehölzbeständen unmittelbar nördlich der Seseke.

Zur besseren Interpretation der Ergebnisse erfolgt nachfolgend eine kurze Erläuterung zu ausgewählten Vogelarten:

Eisvogel (*Alcedo atthis*, RL \*):

Der Eisvogel konnte bei zwei Begehungen im Frühjahr und im Spätsommer rufend nachgewiesen werden. Niststätten der Art werden an der Seseke im Bereich des Untersuchungsraumes ausgeschlossen, weil die Uferböschungen für die Anlage von Brutröhren hier nicht geeignet sind. Allerdings nutzt die Art die Bereiche zeitweilig als Nahrungshabitat.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*, RL \*):

An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs des B-Plangebietes befand sich im Uferbereich der Seseke ein Brutrevier des Gelbspötmers. Im Jahr 2012 konnte Art bei den avifaunistischen Bestandserfassungen noch nicht nachgewiesen werden.

Graureiher (*Ardea cinerea*):

Graureiher wurden überfliegend über den Untersuchungsraum festgestellt. Ob und inwieweit die Art die Seseke aktuell als Nahrungshabitat nutzt, ist unklar. Nachweise der Art am Gewässer konnten nicht erbracht werden. Ggf. ist dies auf den inzwischen sehr dichten Uferbesuchs zurückzuführen. Brutkolonien der Art bestanden weder innerhalb noch im Randbereich des Untersuchungsraums.

Kuckuck, (*Cuculus canorus*, RL 2)

Bei den Bestandserfassungen konnte bei mehreren Begehungen ein Kuckuck im Bereich der Seseke rufend nachgewiesen werden. Aufgrund der besonderen Brutbiologie der Art sind Statusangaben für die Art schwierig, weil nicht genau beurteilt werden kann, ob und welche Nester von welchen Arten parasitiert werden. Mehrere der bevorzugten Wirtsvögel des Kuckucks konnten als Brutvögel innerhalb oder im Randbereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Zu den bevorzugten Wirtsvögeln gehören u.a. Heckenbrunelle, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Bachstelze, Sumpfohrsänger und Zaunkönig (MILDENBERGER 1984). Mit Ausnahme des Teichrohrsängers kommen die o.g. Arten als Brutvögel vor (wenn auch z.T. außerhalb des Planungsraumes). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Kuckuck Nester im Uferbereich der Seseke parasitiert.

Mäusebussard (*Buteo buteo*, RL \*):

Ein Brutpaar des Mäusebussards hatte sehr wahrscheinlich ein Brutplatz nördlich der Seseke innerhalb eines Feldgehölzes. Das Waldstück liegt deutlich außerhalb des Untersuchungsraumes, jedoch nutzten Mäusebussarde das Plangebiet vereinzelt als Nahrungshabitat.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*, RL 3S):

Im Umfeld um den Untersuchungsraum konnten insgesamt rd. 6-12 Brutpaare der Mehlschwalbe nachgewiesen werden. 3 Niststätten der Arten befanden sich zudem an einem Gebäude an der Wilhelm-Bläser-Straße 4b gegenüber dem Planungsraum. Die Bewohner berichteten, dass die Mehlschwalben seit nunmehr 3 Jahren an dem Gebäude brüten. Im Jahr 2012 bestanden diese Niststätten noch nicht. An Gebäuden im Gewerbegebiet werden weitere Niststätten der Art vermutet. Mehlschwalben nutzten dabei sowohl den Luftraum über dem Gewerbegebiet als auch über dem Untersuchungsraum als Jagdhabitat.

Rabenkrähe und Dohle (*Corvus monedula*, RL \*):

Bei den abendlichen Bestandserfassungen konnte ein Schlafplatz von Rabenkrähen und Dohlen nördlich der Seseke im Bereich eines Feldgehölzes bestätigt werden. Dieser Schlafplatz wurde von den beiden Arten bereits im Jahr 2012 / 2016 genutzt. Im Jahr 2012 nutzten die Arten zudem das Feldgehölz innerhalb des Untersuchungsraumes als Schlafplatz (einschließlich einiger Einzelbäume im angrenzenden Freibad). Die Scherrasenfläche der westlichen Spielfläche diente Rabenkrähen und Dohlen zudem als Nahrungshabitat.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, RL 3):

Rauchschwalben wurden innerhalb des Plangebietes als Nahrungsgast festgestellt. Hier bevorzugte die Art insbesondere Flächen parallel zur Seseke einschließlich der um den Reiterhof liegenden Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Niststätten der Art befanden sich außerhalb des Untersuchungsraumes in den Stallungen eines Reiterhofes. So konnten mehrfach Rauchschwalben beobachtet werden, die in die Stallungen flogen bzw. aus den Stallungen ausflogen.

Star (*Sturnus vulgaris*, RL 3):

Bei den Bestandserfassungen im Jahr 2020 wurden im Frühjahr gelegentlich Stare nahrungssuchend auf der Scherrasenfläche des westlichen Sportplatzes angetroffen. Brutreviere der Art können innerhalb des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden. Brutreviere der Art werden jedoch insbesondere in Nisthilfen in umliegenden Privatgärten vermutet.

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, RL V):

Bei den Bestandserfassungen konnten im Jahr 2020 zwei Brutreviere des Sumpfrohrsängers im nordöstlichen Randbereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Beide Brutreviere befanden sich im Uferbereich der naturnah gestalteten Seseke.

### Sperber, (*Accipiter nisus*, RL \*)

Sperber nutzten in einem Fall Teile des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat. So wurde an einem Begehungstermin im Frühjahr 2020 ein jagendes Tier festgestellt. Horststandorte der Art wurden nicht festgestellt.

### Turmfalke, (*Falco tinnunculus*, RL V)

An zwei Begehungsterminen wurde ein Turmfalke nahrungssuchend innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Der Neststandort der Art ist unklar, wobei eine Niststätte innerhalb des Planungsraumes ausgeschlossen wird.

### Waldohreule (*Asio otus*, RL 3):

Hinweise auf die Anwesenheit von Waldohreulen konnten weder 2012 noch 2020 erbracht werden (vergl. Punkt 2.2). So wurden bei den Bestandserfassungen weder Tiere in Altnestern (z.B. in Spielnestern der Elster) noch bettelnden Jungeulen festgestellt. Auch gab es keine Sichtbeobachtungen von Eulen während der nächtlichen Fledermauskartierungen. Bei Gesprächen mit Anwohnern wurde berichtet, dass vor vielen Jahren eine Eule in einem Schuppen innerhalb des angrenzenden Gewerbegebietes vorkam. Diese Eule nutzte die Flächen des Sportplatzes dabei regelmäßig als Nahrungshabitat. Im Zusammenhang mit dem Abriss des Schuppens verschwand das Tier. Seit dieser Zeit kommen nach Mitteilung der Anwohner im Gebiet keine Eulen mehr vor.

## **3.2 Fledermäuse**

### **2.3.1 Methodik**

#### Detektorbegehungen:

Zur Dokumentation von Fledermausaktivitäten entlang der Begehungsrouten wurde 2020 der Batlogger der Fa. Elecon, Luzern, CH, eingesetzt. Dieses Gerät nimmt während einer Begehung kontinuierlich und automatisch Fledermausrufe in Echtzeit auf und versieht jede Aufnahme umgehend mit Zeitstempel und GPS-Koordinaten, sodass jeder Aufnahme sowohl die Aufnahmezeit als auch der Ort zugewiesen ist. Mit diesem Gerät ist die lückenlose Dokumentation aller Fledermausaktivitäten entlang einer Begehungsrouten möglich („mobile Horchbox“). Bei den Begehungen wurden zusätzlich Zeitdehner-Ultraschalldetektoren (Pettersson D 240x) zur Kontrolle mitgeführt.

Verhaltensbeobachtungen und Bemerkungen zu den Rufaufnahmen und jeweiligen Standorten wurden protokolliert. Aufgrund der unterschiedlichen Aktivitäts- und Jagdstrategien sowie der sehr unterschiedlichen Nachweisbarkeit der Arten auf der einen Seite und der kontinuierlichen Bewegung des Beobachters im Gelände auf der anderen Seite sind Angaben zur absoluten Häufigkeit von Fledermäusen auf der Grundlage von Detektorerfassungen nur sehr eingeschränkt möglich.

Detektorbegehungen dienen vielmehr der Ermittlung von Verteilung im Raum (relative Häufigkeit) sowie dem Aufspüren von Quartieren. Die Begehungen im Jahr 2020 erfolgten an folgenden Tagen: 11.05.2020; 30.05.2020; 20.06.2020; 02.08.2020, 13.08.2020 und 24.09.2020

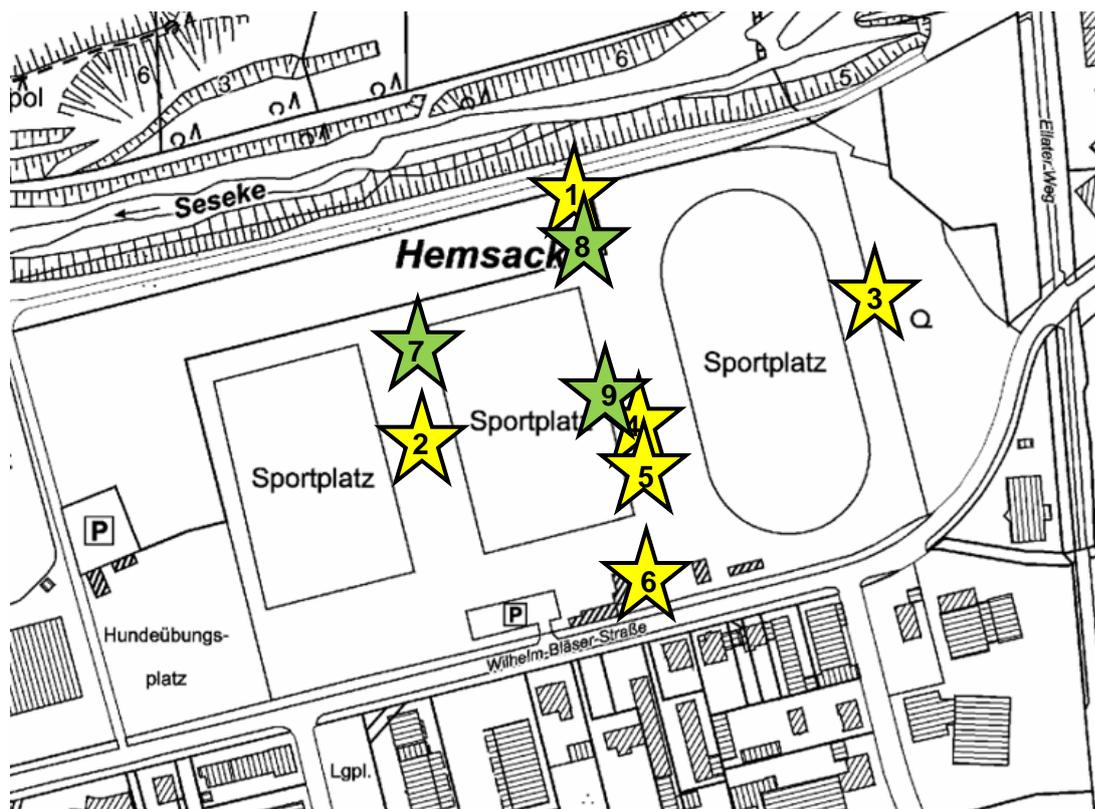
Artbestimmungen mittels Detektor sind im Gelände bei den Arten möglich, die quasi-konstant-frequente Anteile im Ruf aufweisen. Dies gilt z.B. für den Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie die Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Problematisch ist hingegen die Artbestimmung der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, die fast ausschließlich rein frequenzmodulierte Laute ausstoßen (vergl. z.B. AHLEN 1981, WEID 1988, WEID & HELVERSEN 1987). Generell wurden zur Artbestimmung auch weitergehende Merkmale einbezogen wie Flughöhe der Arten, Jagdhabitats, zeitliches Erscheinen der Arten etc. Die Bewertung der akustischen Artnachweise erfolgte u.a. nach BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020).

Die computergestützte Analyse der Rufsequenzen erfolgte unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Analyseprogramme, u.a. BatExplorer [Fa. Elekon, Luzern, CH], Horchbox 1.2 [Fa. Albotronic, Oberkochem], bcAdmin zur Rufverwaltung in Verbindung mit BatIdent [Fa. EcoObs GmbH].

#### Stationäre Ruferfassung:

Zur kontinuierlichen Registrierung von Fledermausaktivitäten wurden an bestimmten Exkursionsterminen zusätzlich stationäre Ruferfassungsgeräte (sog. Horchboxen) eingesetzt. Diese Geräte gestatten die kontinuierliche Registrierung von Fledermausrufen unabhängig von der Anwesenheit eines Kartierers. Unter bestimmten Umständen ermöglichen sie zudem quantitative Aussagen zur Aktivität. Zum Einsatz kamen einerseits Horchboxen der Fa. Albotronic, Oberkochem, zum anderen der batcorder der Fa. EcoObs GmbH.

Standorte der Horchboxen sind in der nachfolgenden Abbildung 11 und in der Fundortkarte der Anlage dargestellt, die Ergebnisse der Horchboxaufnahmen finden sich in Tabelle 5.



**Abbildung 11:** Standorte der stationären Fledermauserfassungsgeräte [Nr. 1-6 Horchbox Fa. Albotronic; Nr. 7-9 batcorder Fa EcoObs]; © GeoBasis-DE / BKG 2020 / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW.

#### Gebäudekontrollen:

In Ergänzung der durchgeführten Detektorbegehungen und der Horchboxeinsätze erfolgten auch Kontrollen der Sozialgebäude auf Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse. Kontrollbegehungen der zugänglichen Gebäudeteile erfolgten u.a. am 02.06.2020 und am 02.08.2020. Dabei wurde vor allem kontrolliert, ob Fledermauskot nachgewiesen werden kann, der sich z.B. unter Hangplätzen, aber auch an Einflugöffnungen zum Quartier, auf Fensterscheiben oder Fensterbrettern o.ä. befinden kann. Ergänzt wurden die visuellen Gebäudekontrollen durch Ausflugkontrollen mit dem Detektor zu Beginn von einigen abendlichen Begehungen.

### **2.3.2 Ergebnisse und Diskussion**

Mit den o.g. Methoden konnten bei den Bestandserfassungen 2012 und 2020 innerhalb des Untersuchungsraumes die in Tabelle 3 aufgeführten 5 Fledermausarten sowie zusätzlich die Gattung der Mausohrfledermause (Myotis) nachgewiesen werden. Insgesamt nutzen somit mindestens 6 Fledermausarten den Untersuchungsraum. In Tabelle 4 sind die Einzelergebnisse der Begehungen aufgeführt, der Tabelle 5 können die Ergebnisse des Horchboxeinsatzes entnommen werden. In der Fundortkarte der Anlage sind zudem die Einzelkontakte mit den jeweiligen Fledermausarten dargestellt.

Die Anzahl der Kontakte mit Fledermäusen war innerhalb des Untersuchungsraumes eher gering und schwankte zwischen rd. 50 und knapp 150 pro Begehung, wobei die Begehung am 11.05.2020 aufgrund der niedrigen Temperaturen in den Abendstunden auszuklammern ist.

**Tabelle 3:** Fledermausarten im Untersuchungsraum

**Gefährdungskategorie:** \* = ungefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen; §§= streng geschützte Art  
**Erhaltungszustand NRW:** **G** (grün)=günstig; **U** (gelb)= ungünstig; **S** (rot)= schlecht, Erhaltungszustand Deutschland<sup>1</sup> **FV** = günstig (favourable); **U1** = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate); **U2** = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad); **XX** = unbekannt (unknown); k.A. = keine Angabe zu dieser Art.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW (2011)	Rote Liste D (2002)	Schutz-Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Erhaltungszustand Deutschl. (ATL)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§, FFH Anh. IV	G	FW
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	§§, FFH Anh. IV	U	k.A.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V	G	§§, FFH Anh. IV	U	U1
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R/ V	V	§§, FFH Anh. IV	G	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R/ *	*	§§, FFH Anh. IV	G	
Mausohrfledermäuse	Gattung <i>Myotis</i>			§§, FFH Anh. IV		
Nyctaloide Arten	Gattung <i>Nyctalus/ Vespertilio</i>			§§, FFH Anh. IV		

**Tabelle 4:** Anzahl der Kontakte mit Fledermäusen an den einzelnen Begehungsterminen

Art	11.05.2020*)	30.05.2020	20.06.2020	04.08.2020	13.08.2020	24.09.2020	Summe 2020
Zwergfledermaus	2	73	30	41	98	102	346
Rauhautfledermaus		10	2	0	4	0	16
Gattung Pipistrellus		8	2	0	7	6	23
Kleinabendsegler		30	3	14	6	0	53
Abendsegler**)		0	0	0	0	0	0
Gattung Nyctalus		16	7	6	0	0	29
Breitflügelfledermaus		9	3	9	2	0	23
Gattung Myotis		0	4	0	1	4	9
Fledermaus unbest.			1	1	1	0	3
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>146</b>	<b>52</b>	<b>71</b>	<b>119</b>	<b>112</b>	<b>502</b>

\*) Die geringe Anzahl an Kontakten am 11.05.2020 resultiert aufgrund niedriger Temperaturen in den Abend-/Nachtstunden. Die Begehung wurde in den späteren Abendstunden abgebrochen.

\*\*\*) Der Abendsegler wurde 2012, nicht jedoch 2020 nachgewiesen.

Mit mindestens 6 Fledermausarten, von denen 5 bis zum Artniveau bestimmt werden konnten, wurde ein Artenspektrum nachgewiesen, das aufgrund der Größe, der Lage und der

<sup>1</sup>[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat\\_bericht\\_Arten\\_EHZ\\_Gesamtrend\\_ATL\\_20190830.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamtrend_ATL_20190830.pdf)

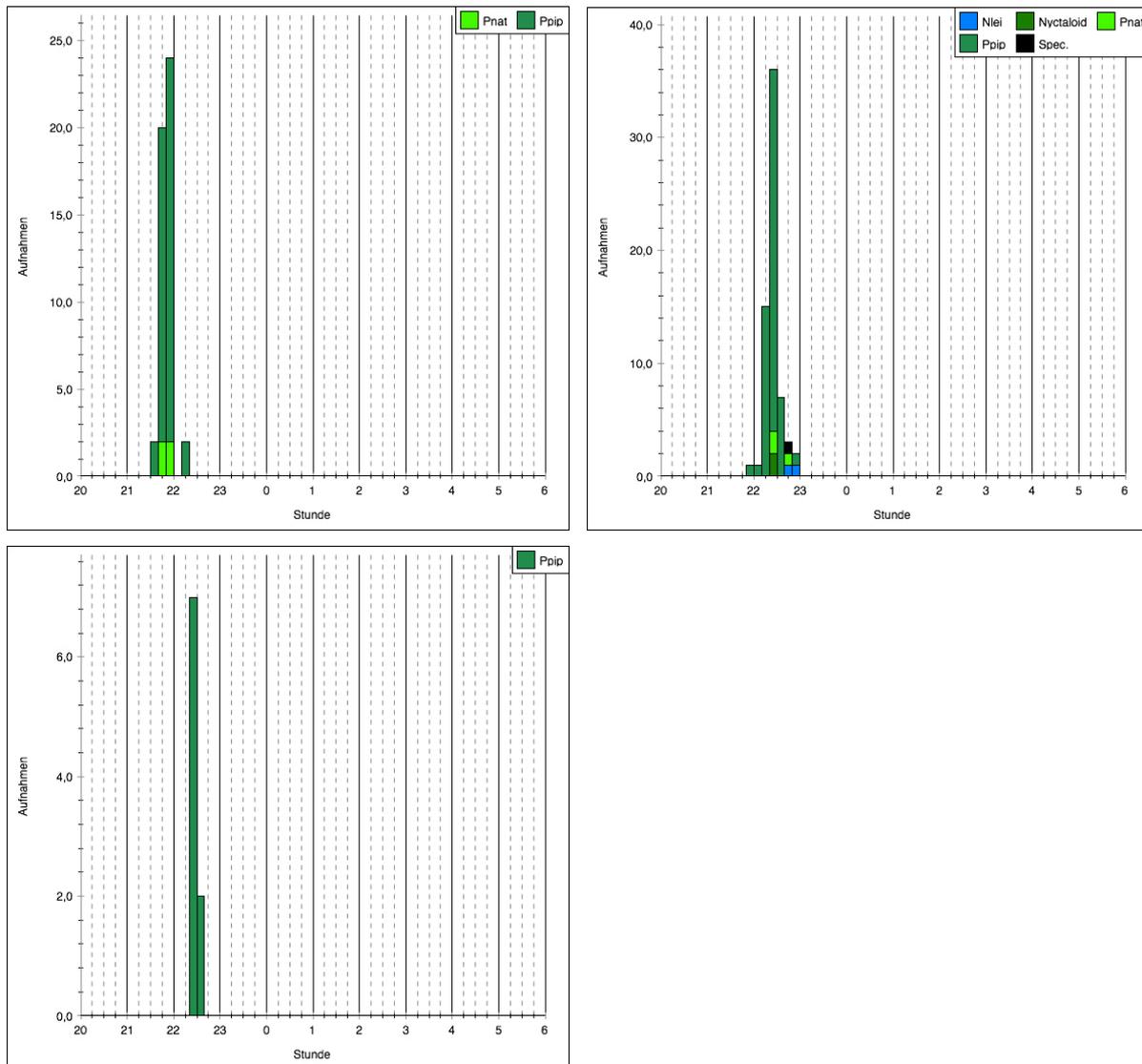
Habitatausstattung des Planungsraumes zu erwarten war. Bei den Begehungen im Jahr 2020 wurde ein vergleichsweise recht hoher Anteil an nyctaloiden Fledermäusen festgestellt. Dies kann auf die gute Habitatausstattung des Untersuchungsraumes mit der weitgehend naturnahen Seseke und den Gehölz- bzw. Waldrandstrukturen zurückgeführt werden. So wurden insbesondere Kleinabendsegler und Fledermäuse der Gattung Nyctalus vorzugsweise im östlichen Teil des Untersuchungsraumes entlang des Waldrandes an der östlichen Plangebietsgrenze und an der Seseke nachgewiesen.

Hinweise auf bestehende Quartiere von gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes wurden weder 2012 noch 2020 erhalten. So konnten bei der Kontrolle der Fensterbretter und der hellen Außenwände der Sozialgebäude des ehemaligen Sportparks keine Kotkrümel von Fledermäusen nachgewiesen werden. Auch Ausflugkontrollen ergaben keine Hinweise auf entsprechende Quartiere. Ausgeprägte Höhlenbäume, die ggf. von baumbewohnenden Fledermausarten als Quartierplatz genutzt werden könnten, wurden innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes nicht festgestellt.

**Tabelle 5: Anzahl der Rufsequenzen der nachgewiesenen Fledermausarten an verschiedenen Horchboxstandorten**

Art	Standort-Nr. Expositionsdauer	Horchbox [Fa. Albotronic]						batcorder		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
		14.05. 2020	30.05. 2020	02.08. - 09.08. 2020	02.08. 2020	13.08. 2020	24.09. 2020	14.05. 2020	30.05. 2020	20.06. 2020
Zwergfledermaus		9	24	256	1	5	34	44	47	9
Rauhautfledermaus		1					1	4	2	
Gattung Pipistrellus		3		1						
Gattung Myotis		4		1	1	1				
Nyctaloide Art					1				2	
Kleinabendsegler									2	
Nicht bestimmbar					1				1	
<b>Summe gesamt</b>		<b>17</b>	<b>24</b>	<b>258</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>35</b>	<b>48</b>	<b>54</b>	<b>9</b>

Die innerhalb des Planungsraumes vorkommenden Gehölzstrukturen wurden von Fledermäusen zumindest zeitweilig als Nahrungshabitat genutzt. Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate von Fledermäusen befanden sich zudem im Bereich der Seseke. Die gliedernden linearen Baumreihen bzw. die Waldrandstrukturen dienten den sich strukturgebunden orientierenden Fledermausarten bei Translokationsflügen der Orientierung. Die Nutzung von Gehölzstrukturen als Translokationsweg geht u.a. auch aus den Daten der batcorder-Aufnahmen der Abb. 12 und 13 hervor:



**Abbildung 12, 13 und 14:** Mit dem Batcorder aufgezeichnete Anzahl an Rufsequenzen (Aktivität) in Abhängigkeit von der Zeit. Abbildung 12 (Bild oben links): Aufnahmen vom **14.05.2020** am Standort 8, Abbildung 13 (Bild oben rechts): Aufnahmen vom **30.05.2020** am Standort 8, Abbildung 14 (Bild unten links): Aufnahmen vom **20.06.2020** am Standort 9 Ppip = Zwergfledermaus; Pnat = Rauhaufledermaus; Nlei = Kleinabendsegler; spec. = Fledermausart unbestimmt; Nyctaloid = nicht zu differenzierte Artengruppe der Gattungen Nyctalus, Eptesicus und Vespertilio.

Nachfolgend wird zu einzelnen Fledermausarten und Funktionsräumen kurz Stellung genommen:

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus wurde mit großem Abstand als die am häufigsten vorkommende Art festgestellt. Zwergfledermäuse wurden an allen Untersuchungstagen innerhalb des Planungsraumes detektiert, wenngleich die Anzahl der Kontakte an einigen Tagen gering war.

Ein Schwerpunkt der Kontakte der überwiegend strukturgebunden jagenden Art (z.B. BAAGØE 1987, VERBOOM & HUTTEMA 1997) lag im Bereich der Wilhelm-Bläser-Straße, wo einzelne Zwergfledermäuse an den Straßenbäumen Jagdhabitate hatten. Darüber hinaus nutzten Zwergfledermäuse Gehölzstrukturen parallel zur Wilhelm-Bläser-Str. wie auch zu einem gewisse Teil die linearen Gehölzstrukturen am westlichen Randbereich als Transferweg. Weitere Transferwegen

bestanden am Eilater Weg und entlang eines Feldgehölzes im östlichen Untersuchungsraum und parallel zur nördlichen Grenze des Untersuchungsraumes entlang der Ufer der Seseke.

Auch an der Lindenallee zwischen den Rasenspielflächen (Abb. 8) wurden regelmäßig Zwergfledermäuse detektiert. Neben unspezifischen Rufen wurden in den genannten Bereichen auch Jagdsequenzen (sog. feeding-buzz-Sequenzen) festgestellt. Hier bestanden an den Grün- und Gehölzstrukturen Nahrungshabitate der Art. Auch Waldrandbereiche im Osten des Untersuchungsraumes und die Grünstrukturen parallel zur Seseke dienten der Art als Nahrungshabitat. Entsprechend konnten hier regelmäßig feeding-buzz-Sequenzen nahrungssuchender Zwergfledermäuse detektiert werden.

Bei der Begehung am 24.09.2020 konnten eine Reihe von Sozial- bzw. Balzrufen von Zwergfledermäusen im Bereich der Wilhelm Bläser Straße und der Werkstraße nachgewiesen werden. Quartierplätze wurden bei den Untersuchungen im Jahr 2012 und 2020 an den Sozialgebäuden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen. Auch die Kontrolle von Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und den Außenwänden der Gebäude ergab keine Hinweise Kotspuren von Fledermäusen.



**Abbildung 15:** Vereinsgebäude mit Umkleieräumen im Bereich des Untersuchungsraumes. Quartiere von Fledermäusen konnten hier nicht nachgewiesen werden (Abb. aus 2012)

### **Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*)**

Rauhautfledermäuse wurden 2020 an 3 Begehungsterminen mit jeweils wenigen Kontakten nachgewiesen. Die Art nutzte ähnlich wie Zwergfledermäuse Gehölzstrukturen parallel zur Wilhelm-Bläser-Straße, den Gehölzflächen entlang der Seseke und Gehölzen innerhalb des Planungsraumes als Jagdhabitat. Auch über die stationären Ruferfassungsgeräte wurden Rauhautfledermäuse an mehreren Untersuchungstagen im Gebiet nachgewiesen.

### **Breitflügelfledermaus (*Eptescius serotinus*)**

Breitflügelfledermäuse wurden 2012 an zwei und 2020 an 4 von 6 Begehungen innerhalb des Untersuchungsraumes mit dem Detektor nachgewiesen. Breitflügelfledermäuse jagen bevorzugt strukturungebunden über Offenland bzw. in halboffenen Landschaften, vor allem über Weideland (MESCHÉDE & RUDOLF 2004), die Nahrung besteht aus Großinsekten wie Käfern (Maikäfer, Junikäfer), Nachtfaltern und Schlupfwespen, die sowohl im Flug gefangen wie auch vom Boden abgelesen werden. Die relative Seltenheit der Art liegt möglicherweise in einer zurückgehenden Weidenutzung begründet. Im Jahr 2020 konnte die Art im Untersuchungsraum jagend im Umfeld der Wilhelm-Bläser-Straße detektiert werden.

Quartierplätze der Art wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt.

### **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

An einem Termin im Juli 2012 wurden Abendsegler überfliegend detektiert. Ein besonderer Bezug des Untersuchungsraumes als Funktionsraum für die Art wurde dabei nicht festgestellt. Im Gegensatz zu anderen Fledermausarten bevorzugt der Abendsegler als Jagdhabitat offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Dabei jagt die Art in Höhen zwischen 10-50 m. Abendsegler sind insgesamt deutlich weniger strukturgebunden als andere Fledermausarten. Im Jahr 2020 wurde die Art nicht festgestellt.

### **Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

Kleinabendsegler wurden im Jahr 2020 regelmäßig innerhalb des Untersuchungsraumes detektiert. Mit einigen Kontakten konnte die Art vor allem entlang der Waldrandbereiche angrenzend an den ehemaligen Ascheplatz festgestellt. Darüber hinaus nutzten Kleinabendsegler auch Gehölzstrukturen entlang der Seseke als Jagdhabitat. Hinweise auf Quartierplätze der Art wurden nicht festgestellt.

### **Mausohrfledermäuse (*Myotis sp.*)**

Mit wenigen Detektorkontakten konnten sowohl 2012 als auch 2020 Vertreter der Gattung *Myotis* innerhalb des Planungsraumes festgestellt werden. Wie bereits oben dargestellt, ist eine Artbestimmung bei Vertretern der Gattung *Myotis* nicht sicher möglich. Aufgrund der geringen Anzahl an Kontakten kann ausgeschlossen werden, dass essenzielle Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes liegen.

## **Funktionsräume von Fledermäusen innerhalb des Untersuchungsgebietes**

Alle festgestellten Fledermausarten nutzten den Untersuchungsraum als **Jagdhabitat** (angezeigt durch sog. feeding-buzz-Sequenzen am Ende von Ruffolgen). Beflogen wurden dabei alle Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes, wobei es aber gewisse artspezifische Unterschiede gab: Zwergfledermäuse konnten überwiegend an Gehölzstrukturen im Süden des Geltungsbereiches

des B-Plangebietes entlang der Wilhelm Bläser-Straße detektiert werden. Teilweise nutzte die Art aber auch Gehölzflächen entlang der Seseke (bzw. jagte entlang des Gewässerlaufs) oder nutzte die linear in Nord-Südrichtung verlaufenden Gehölzstrukturen. Im Jahr 2012 konnten zeitweise Breitflügelfledermäuse im unmittelbaren Umfeld der Lindenallee nachgewiesen werden, als Junikäfer an den Bäumen schwärmten hier Jagdhabitats. Jagende Kleinabendsegler wurden vorzugsweise im Randbereich zwischen dem ehemaligen Ascheplatz und dem angrenzenden Feldgehölz sowie entlang der Gehölzstrukturen an der Seseke festgestellt.

**Quartierplätze** von Fledermäusen konnten weder 2012 noch 2020 innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

Die linearen Baumstrukturen wurden von Fledermäusen regelmäßig bei Translokationsflügen genutzt. Hier hatten die Arten entsprechende **Flugwege**.

### Naturschutzfachliche Bewertung

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass alle hier nachgewiesenen Fledermausarten den Untersuchungsraum regelmäßig als Jagdhabitat nutzen. Insbesondere die randlichen Gehölzstrukturen sowie lineare Baumreihen innerhalb des Gebietes sind hier für Fledermäuse von entsprechender Bedeutung. In Abhängigkeit von der Nahrungsverfügbarkeit werden diese Strukturen allerdings opportunistisch genutzt. Unabhängig hiervon ist es für Fledermäuse wichtig, ergiebige Nahrungsquellen insbesondere im Umfeld der Seseke nutzen zu können. Gerade Gewässer stellen aufgrund der hier meist in hoher Dichte vorkommenden Insekten bevorzugte Jagdhabitats dar. Die Erfassung der Fledermäuse hat gezeigt, dass die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Fledermausarten diese linearen Gehölzstrukturen auch für entsprechende Translokationsflüge nutzen. Ziel muss es daher sein, vor allem die Gehölzstrukturen – soweit möglich – zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. Unter Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich hier entsprechende Vorgaben für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s.u.).

In Bezug auf Quartierplätze kommt dem Untersuchungsraum derzeit keine Bedeutung zu. So konnten an einem Gebäude keine Quartiere festgestellt werden. Baumhöhlen, die Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten bieten, kommen nicht vor und sind aufgrund des überwiegend jungen Baumalters auch nicht zu erwarten.

### 3.3 Sonstige Arten

Sonstige planungsrelevante bzw. bemerkenswerte Arten (Amphibien, Reptilien) wurden im Rahmen der Bestandserfassungen nicht festgestellt.

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Vermeidung- und Verminderung

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und unter Verweis auf die Eingriffsregelung nach §§ 13-15 BNatSchG sind die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen:

#### 4.1.1 Erhalt von Gehölzen

Ein Ziel der zukünftigen Anordnung von Grünstrukturen sollte darin bestehen, den Lichteintrag in Richtung Seseke zu vermeiden bzw. zu minimieren (s.u.). Dazu eignet sich z.B. abschirmende Bepflanzung mit heimischen Gehölzen. Vorhandene Gehölze, die aktuell als Fledermausjagdgebiete und nächtliche Transferrouten dienen, sollten trotz Neubebauung auch im Sinne von Lichtabschirmung erhalten bleiben.

- Weitgehender Erhalt und planungsrechtliche Sicherung von bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes. Folgende Baumreihen/Gehölzstrukturen sind funktional mindestens zu erhalten:
  - Lindenallee zwischen den beiden Rasenspielflächen (vergl. Abb. 8),
  - Baumreihe aus Linden entlang der westlichen Plangebietsgrenze
  - Teile der Baumreihe parallel zur Wilhelm-Bläser-Straße
  - Feldgehölz östlich des Asche-Spielfeldes
  - Baumreihe bzw. Gehölzstreifen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (im Randbereich des Unterhaltungsweges des Lippeverbandes, der parallel zur Seseke verläuft).

Durch den Erhalt der o.g. linienhaften Gehölzstrukturen können sich Fledermäuse auch im Planungszustand strukturgebunden orientieren bei gleichzeitiger Verringerung von Lichtemissionen während der Vegetationszeit. Flugwege und Nahrungshabitate bleiben für Arten somit erhalten. In den Teilbereichen, in denen lineare Gehölze nicht erhalten werden, sind diese möglichst gleichwertig mit einheimischen Gehölzen zu ersetzen.

#### 4.1.2 Gehölzfällungen, Beseitigung von Grünstrukturen, Baufeldfreimachung

- Gehölzfällungen und die Beseitigung von Grünstrukturen sind unter Hinweis auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. vorzunehmen. Artenschutzrechtlich können im Einzelfall Gehölze auch außerhalb dieses Zeitraumes beseitigt werden, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.
- Vor einer Fällung sind Höhlenbäume, die potenziell Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten, vorzugsweise im Zeitraum zwischen Oktober bis November fachgutachterlich

auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (z.B. Ausleuchten, Ausspiegeln). Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen oder die es ist die Baumhöhle zu verschließen (Verstopfen, Ausfüllen mit Bauschaum o.ä.), so dass ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann und die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bäume, deren Höhlen sich nicht hinreichend gut kontrollieren lassen, sind kontrolliert zu fällen. Die Bäume sind stückweise abzutragen, das Stamm- bzw. Aststück mit Höhlen ist zu sichern und erschütterungsfrei zur weiteren Überprüfung zu entfernen. Bäume, bei denen der Höhlenbereich nicht gesichert werden kann, sind schonend zu Boden zu bringen (Winde, Anlehnen) und vorhandene unmittelbar zu kontrollieren. Werden bei Gehölzfällungen wider Erwarten Fledermäuse in Baumhöhlen festgestellt, sind diese fachgerecht zu bergen und zu versorgen. In Abstimmung mit der UNB ist in diesem Fall über entsprechende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu entscheiden.

#### 4.1.3 Lichtemission

- Erhalt des vorhandenen Dunkelkorridors zur naturnah gestalteten Körne durch Minimierung von Lichtemission.
- Verwendung insektenfreundlicher und zeitgemäßer Leuchtmittel im öffentlichen Verkehrsraum. Um Störungen zu minimieren und Insektenansammlungen unter Lampen zu vermeiden, ist eine zukünftige Beleuchtung an öffentlichen Wegen insgesamt so gering wie möglich zu halten. Dies betrifft sowohl die Anzahl der Lampen als auch die Reduzierung der Lichtkegel auf das nötige Minimum. Unabhängig von der Wahl des Lampentyps kann durch die Wahl eines geeigneten Leuchtmittels die Lockwirkung auf Insekten verringert werden, was sich positiv auf Fledermäuse auswirkt. Grundsätzlich ist die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen, die aus naturschutzfachlicher Sicht beste Lösung (GEIGER et al. 2007, EISENBEIS & EICK 2011). Die nach Stand der Technik insektenfreundlichsten Lampen stellen derzeit LEDs dar. Bei warmweißem Licht im gelblichen Bereich ist der Rot-Anteil (langwellige Strahlung) wesentlich höher, die Anlockwirkung auf Insekten entsprechend deutlich reduziert und auch die Streuung ins Umfeld ist bei warmen Lichtspektrern geringer. Entsprechend wird für eine potenzielle Beleuchtung im Außenbereich die Verwendung von Licht mit geringem kurzwelligen Strahlungsanteil empfohlen.
- Keine dauerhafte nächtliche Sicherheitsbeleuchtung der Baustelle während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (alternativ Einsatz von Bewegungsmeldern, Bauwacht o.ä.).

#### 4.1.4 Ökologische Baubegleitung

- Im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Aufgabe der ÖBB ist u.a. die Begleitung bzw. die Prüfung auf Baumhöhlen vor einer Fällung (vergl. 4.1.2). In Abstimmung mit der UNB des Kreises Unna sind durch die ÖBB ggf. weitere Aufgaben umzusetzen wie z.B. Baufeldkontrolle o.ä.

#### 4.1.5 Sonstige Hinweise

- Ggf. resultierende Lärmbelästigungen aus einem Schlafplatz von Dohlen und Rabenkrähen sind zu tolerieren. Keinesfalls darf es hier zu Vergrämungsmaßnahmen der Tiere am Schlafplatz kommen.
- Nach schriftlicher Mitteilung der Stadt Kamen ist für die Öffnung des Betriebsweges des Lippeverbandes an der Seseke ein eigenständiges Verfahren bzw. eine Genehmigung erforderlich (DAG, schriftliche Mitteilung vom 11.08. und 12.08.2020). Sofern es planungsrechtlich zu einer Öffnung des Betriebsweges entlang der Seseke kommt, sind die artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Öffnung des Betriebsweges in diesem gesonderten Verfahren zu prüfen. Es wird in diesem Fall bereits jetzt empfohlen, entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen (fester Knotengeflechtendraht - „Schafdraht“, um wirksam zu verhindern, dass Hunde an die Seseke gelangen können). Die Funktionsfähigkeit dieser Absperrung wäre dauerhaft zu gewährleisten. Auch ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme der Dunkelkorridor entlang der Seseke zu erhalten (s.o).

## 4.2 Freiwillige Artenschutzmaßnahmen

Es wird angeregt, in den Bebauungsplan eine Empfehlung zur Einplanung von Fledermausquartieren für Gebäude bewohnende Fledermausarten sowie für Mehlschwalben auf freiwilliger Basis aufzunehmen. Ziel ist es, Bauinteressierte auf Möglichkeiten der Einplanung entsprechender Quartiere bzw. Lebensstätten an geeigneten Bereichen hinzuweisen und für entsprechende Artenschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis zu werben.

## 5 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der ermittelten Wirkfaktoren, der festgestellten planungsrelevanten Arten und unter Einbeziehung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Punkt 3) eine Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### 5.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder

- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung der festgestellten (Brut)vogelarten in Verbindung mit den potenziell vorkommenden Funktionsräumen wird das projektbedingte artenschutzrechtliche Konfliktpotential nachfolgend für die Vogelarten abgeschätzt.

### **5.1.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten**

#### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Bei den Bestandserfassungen konnten eine Reihe häufiger und weit verbreiteter Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Hierzu gehören z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig u.a. Es ist davon auszugehen, dass einige der Arten Niststätten (Revierzentren) innerhalb des Untersuchungsraumes haben.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Damit das Töten / Verletzen von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten baubedingt nicht ausgelöst wird, ist als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Betriebsbedingt ist keinesfalls davon auszugehen, dass das Risiko von Straßenverkehrsopfern unter den Vögeln signifikant zunimmt, weil die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Baugebietes gering ist (verkehrsberuhigter Bereich). Auch kommt es aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffsfläche nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Fahrzeugverkehrs. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für häufige und weit verbreitete Vogelarten nicht ausgelöst bzw. liegt im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

In Bezug auf die weit verbreiteten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW

im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind aufgrund der Wirkfaktoren, der bestehenden Vorbelastungen, der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht ersichtlich.

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der bestehenden Vorbelastungen als für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten unerheblich zu werten. Aufgrund ihrer relativ geringen Störungsempfindlichkeit werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen der Arten dieser Gruppe auswirken.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Ein potenzieller baubedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten fällt bei weit verbreitet und ungefährdeten Arten nicht ins Gewicht, da davon ausgegangen werden kann, dass die eher anspruchslosen Arten im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten finden werden. Der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten lösen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG das Zugriffsverbot nicht aus. Da im Umfeld um den Untersuchungsraum weitere Grünstrukturen mit einer ähnlichen bzw. vergleichbaren Struktur vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere auch hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Insofern ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

In Bezug auf häufige und weit verbreitet Vogelarten werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

## **5.1.2 Eisvogel**

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde der Eisvogel an der Seseke festgestellt. Projektbedingt kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Niststätten. Grundsätzlich deckt sich der Nachweis des Eisvogels mit den Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes.

**Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Das Tötungsverbot wird in Bezug auf den Eisvogel vorhabensbedingt nicht ausgelöst, weil Niststätten der Art von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Auch nimmt die Wahrscheinlichkeit von betriebsbedingten Kollisionen im Bereich der Seseke nicht signifikant zu.

**Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsraumes, der nicht beeinträchtigten Uferbereiche und des Abstands zur geplanten Bebauung kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu einer essenziellen Störung der lokalen Population der Art und das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst. Sofern in einem gesonderten Verfahren der Betriebsweg des Lippeverbandes für die Öffentlichkeit freigegeben werden sollte, sollte als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderungen von Störungen der Uferbereich vollständig abgezaunt werden. Im Falle der Verwendung von Knotengeflechtdraht kann wirksam verhindert werden, dass es z.B. durch freilaufende Hunde zu entsprechenden Störungen kommt (vergl. Punkt 4.1.4).

**Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insofern kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Eisvogel werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

**5.1.2 Kuckuck****Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Für den Kuckuck liegen Brutzeitbeobachtungen aus 2020 für die Uferbereiche entlang der Seseke nördlich des Planungsraumes vor. Aufgrund der besonderen Brutbiologie der Art ist der konkrete Nachweis als Brutvogel schwierig. Es kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aber davon ausgegangen werden, dass die Art Wirtsvogelnester im weiteren Umkreis um den Untersuchungsraum parasitiert hat. Ob auch Wirtsvögel innerhalb des Planungsraumes betroffen sind, kann nicht mit letzter Sicherheit entschieden werden. Da während der Brutzeit aber (fast) ausschließlich Nachweise der Art aus dem Uferbereich der Seseke bestanden, wird davon ausgegangen, dass vor allem in diesem Bereich Wirtsvogelnester durch die Art genutzt wurden.

**Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Das Tötungsverbot wird in Bezug auf den Kuckuck vorhabensbedingt nicht ausgelöst. So ist geregelt, dass Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen (vergl. 4.1.2). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Gelege von Wirtsvogelnestern nicht innerhalb der Brutzeit beseitigt werden und das Tötungsverbot ausgelöst werden könnte. Auch nimmt die Wahrscheinlichkeit von betriebsbedingten Kollisionen im Bereich der Seseke nicht signifikant zu.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Im Zusammenhang mit der ökologischen Verbesserung der Seseke und der in dieses Gewässer mündende Körne haben sich natürliche Ufersäume herausgebildet, die für viele Wirtsvogelarten des Kuckucks gut geeignete Lebensstätten darstellen. Viele Wirtsvogelarten wie z.B. Rotkehlchen, Heckenbraunelle oder Zaunkönig u.a. sind allgemein häufig und weit verbreitet. Andere Wirtsvogelarten wie Sumpf- oder Teichrohrsänger haben speziellere Habitatansprüche. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass vor allem die häufigen und weit verbreiteten Wirtsvogelarten auch im Planungszustand in den gewässerbegleitenden Ufersäumen häufig angetroffen werden. Insofern wird der Kuckuck auch im Planungszustand ausreichend Wirtsvogel angrenzend an den Untersuchungsraum antreffen, sofern der Zustand der Ufersäume in gleicher Art und Weise wie bisher genutzt wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es insofern nicht zu einer essenziellen Störung der lokalen Population des Kuckucks und das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Ein essenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insofern kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Kuckuck werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

### **5.1.3 Mehl- und Rauchschnalbe**

#### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Insgesamt drei Brutreviere der Mehlschnalbe konnten 2020 unmittelbar angrenzend an den Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Im Jahr 2012 bestanden diese Niststätten noch nicht. Niststätten der Rauchschnalben bestanden westlich des Planungsraumes an einem Reiterhof. Beide Arten nutzten zeitweise den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat. Projektbedingt kommt es weder bei Rauch- noch bei den Mehlschnalben zu einer Beseitigung von Niststätten.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Das Tötungsverbot wird in Bezug auf Rauch- und Mehlschwalben vorhabensbedingt nicht ausgelöst. So befinden sich die Niststätten beider Arten außerhalb des Eingriffsbereichs und sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch durch die insgesamt eher geringe verkehrliche Zunahme ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko beider Arten auszugehen, weil die Höchstgeschwindigkeiten im Planungsraum so gering sind, dass Mehl- und Rauchschnalben Fahrzeugen problemlos ausweichen können.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Bei den Bestandserfassungen wurden 2020 sowohl Rauch- als auch Mehlschnalben zeitweise nahrungssuchend innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Mehlschnalben nutzten insgesamt häufiger den oberen Luftraum über den angrenzenden Siedlungsflächen, Rauchschnalben eher die Freiflächen um den Reiterhof.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung und Entwertung von Nahrungshabitaten für beide Arten kommen könnte. Grundsätzlich können aber sowohl Rauch- als auch Mehlschnalbe im Planungszustand den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat weiterhin nutzen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es insofern nicht zu einer essenziellen Störung der lokalen Populationen von Rauch- und Mehlschnalbe und das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauch- und Mehlschnalbe ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insofern kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Mehl- und Rauchschnalbe werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

## **5.1.4 Vogelarten mit Nahrungshabitaten im Untersuchungsraum (u.a. Mäusebussard, Star, Sperber)**

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Im Zusammenhang mit den Bestandserfassungen konnten einige planungsrelevante Vogelarten nahrungssuchend innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen werden. Zu diesen Arten

gehörten z.B. Mäusebussard, Star, Mehl- und Rauchschnalben, Sperber und Turmfalke und der Graureiher. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes i.V.m. bestehenden Vorbelastungen (z.T. Spiel- und Sportfläche) ist keinesfalls von essenziellen Nahrungshabitaten für die jeweilige lokale Population auszugehen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der größte Teil der hier nachgewiesenen Vogelarten den Untersuchungsraum auch im Planungszustand als Nahrungshabitat nutzen kann. Dies gilt jedoch nicht für den Mäusebussard, dessen Nahrungshabitat im Bereich des B-Plangebietes vollständig verloren geht.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Das Tötungsverbot wird bei nahrungssuchenden Vogelarten vorhabensbedingt nicht ausgelöst, weil betriebsbedingte Kollisionen durch die geringen Geschwindigkeiten innerhalb der B-Plangebietes nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art in der Kulturlandschaft hinausgehen. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es nicht zu essenziellen Störungen der lokalen Population(en) der o.g. Art(en). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Planungsraumes, der bestehenden Vorbelastungen und der z.T. relativ großen Nahrungshabitats (insbesondere von Mäusebussard, Turmfalke und Sperber) können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere für Arten wie Mäusebussard oder Turmfalke bestehen westlich angrenzend an den Untersuchungsraum ausreichende landwirtschaftliche Flächen als Nahrungshabitats zur Verfügung.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nahrungsgäste ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Insofern kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Vogelarten mit potenziellen Nahrungshabitats im Untersuchungsgebiet nicht ausgelöst.

## **5.2 Säugetiere**

Bei den Bestandserfassungen konnten mit der Zwergfledermaus, dem Abendsegler, dem Kleinabendsegler, der Rauhauffledermaus sowie der Breitflügelfledermaus insgesamt 5 Fledermausarten nachgewiesen werden. Mit Einzelkontakten wurden zudem auch Fledermäuse der Gattung

Myotis festgestellt, ohne dass eine Bestimmung bis zum Artniveau möglich war. Alle Arten nutzten den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat sowie während der Translokationsflüge. Hinweise auf Quartiere von Baum bewohnenden oder Gebäude bewohnenden Fledermausarten wurden weder 2012 noch 2020 erhalten.

Fledermäuse können unterschiedliche Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes nutzen: Man unterscheidet hier allgemein zwischen **Flugstraßen**, **Jagdhabitaten** und **Quartierplätzen**.

### **Flugstraßen:**

Nahezu alle Fledermausarten orientieren sich strukturgebunden, d.h. sie nutzten beim Wechsel zwischen Nahrungshabitaten und Quartiersplätzen i.d.R. Gehölzstrukturen zur Orientierung und als Leitlinie. Innerhalb des Untersuchungsraumes kommen mehrere lineare Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes vor:

- Baumreihe parallel zur Wilhelm-Bläser- Straße
- Baumreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze
- Baumreihe entlang der nördlichen Plangebietsgrenze parallel zum Unterhaltungsweg entlang der Seseke
- Baumreihe (Allee) in Nord-Süd-Richtung quer durch den Planungsraum
- 

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme ist festgelegt, dass linienhafte Baum- bzw. Gehölzreihen innerhalb des Untersuchungsgebietes sowohl im Randbereich als auch innerhalb des Planungsraumes in ihrer Funktion weitgehend erhalten bleiben, im Falle einer von Norden nach Süden verlaufenden Baumreihe durch das Baugebiet sogar neu angelegt werden (vergl. Abb. 9 bzw. Punkt 3.1). Dies bedeutet, dass auch im Planungszustand eine strukturgebundene Orientierung aller in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten (bzw. Fledermausgattungen / Gruppen) weiterhin möglich sein wird. Dabei wird berücksichtigt, dass innerhalb des Planungsraumes auch Maßnahmen zur Minimierung von Lichtemissionen umgesetzt werden.

Aus diesem Grund ist der Funktionsraum „Flugstraße“ von dem Vorhaben nicht essenziell betroffen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf den Funktionsraum „Flugstraße“ bei allen in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

### **Nahrungshabitat:**

Nahrungshabitate bestanden innerhalb des Untersuchungsraumes bei allen in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten. Der Nachweis jagender Fledermäuse erfolgte dabei über feeding-buzz-Sequenzen. Im Jahr 2012 präferierten die sog. nayctaloiden Arten Abendsegler und Kleinabendsegler sowie die Breitflügelfledermaus die Bereiche im Umfeld der Baumreihen/ Lindenallee im Randbereich des westlichen Rasensportplatzes als Jagdhabitat, während

Zwergfledermäuse überwiegend im Randbereich der Gehölzstrukturen entlang der Wilhelm-Bläser-Straße nahrungssuchend angetroffen wurden. Bei den Begehungen im Jahr 2020 wurde ein grundsätzliches ähnliches Ergebnis erhalten. Zwergfledermäuse wurden darüber hinaus sehr regelmäßig auch an der nordwestlichen Grenze an der Seseke nahrungssuchend detektiert. Grundsätzlich nutzten Fledermausarten das Nahrungsangebot opportunistisch, d.h. in Abhängigkeit von der Nahrungsverfügbarkeit. Gerade die Seseke mit einer Vielzahl von Insektenarten stellt ein gutes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Projektbedingt ist nicht auszuschließen, dass es in Teilen des Geltungsbereichs des B-Plangebietes zu einem gewissen Verlust bzw. zu einer Entwertung von Nahrungshabitaten für einige der innerhalb des Planungsraumes festgestellten Fledermausarten kommt oder kommen könnte. Dies gilt insbesondere für lichtsensitivere Arten der Gattung der Mausohrfledermäuse oder Arten wie die Breiflügelfledermaus. Beide Arten wurden allerdings nur mit wenigen Einzelkontakten detektiert. Keinesfalls ist jedoch von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate auszugehen, weil Gehölzstrukturen und Leitstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und Fledermäuse entsprechend auch im Planungszustand die Flächen des Planungsraumes einschließlich dessen Randbereiche als Nahrungshabitat nutzen können. Für wenig lichtsensitive und überwiegend anspruchslose Arten des Siedlungsraumes - wie z.B. Zwergfledermäuse - könnte sich im Gegenteil die Nahrungsverfügbarkeit sogar verbessern, weil zentrale Flächen des ehemaligen Aschenplatzes oder der Scherrasenflächen der Spielflächen nun Gartenflächen sind, die von der Art zusätzlich genutzt werden können.

Aufgrund des nachgewiesenen Fledermaus-Artenspektrums, der Lage der der bevorzugten Nahrungshabitate, der vergleichsweise geringen Flächengröße des Plangebietes, der bestehenden Vorbelastungen durch umgebende Bebauung, Straßen und Vornutzung als Sportplatzgelände sowie unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – insbesondere hinsichtlich des Erhalts von Bäumen und der Regelungen zur Beleuchtung – werden die Auswirkungen des Verlustes bzw. der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten keinesfalls so gravierend eingeschätzt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population(en) der in Tabelle 3 aufgeführten Arten verschlechtert. Entsprechend wird das Verbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Funktionsraum „Nahrungshabitat“ für alle in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht ausgelöst.

#### **Quartierplätze:**

a) Gebäude bewohnende Fledermausarten:

Im Rahmen der Bestandserfassungen erfolgten 2012 und 2020 an den Sozialgebäuden des Sportplatzes Kontrollbegehungen zur Überprüfung möglicher Quartierplätze von Fledermäusen. Im Einzelnen erfolgte an den Gebäuden eine Ermittlung des Quartierpotenzials, es wurden Ein- bzw. Ausflugkontrollen durchgeführt und Gebäudeteile wurden auf Fledermaussuren überprüft (u.a.

Kotkrümel auf Fensterbrettern). Die Untersuchungen ergaben dabei keine Hinweise auf Quartiere von Gebäude bewohnenden Fledermäusen. Insofern werden die Zugriffsverbote nach Nr. 1 und 3 des §44 Abs. 1 BNatSchG für Gebäude bewohnende Fledermausarten nicht ausgelöst.

b) Baum bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Bestandserfassungen erfolgte in den Flächen, die zukünftig als allgemeines Wohngebiet genutzt werden, eine Kontrolle auf Baumhöhlen, die sich potenziell als Quartierplatz von Fledermäusen eignen oder eignen könnten. Ausgeprägte Baumhöhlen in älteren Bäumen wurden dabei nicht festgestellt. Auch ergaben sich bei den Bestandserfassungen keine Hinweise auf ggf. vorhandene Fledermausquartiere in Baumhöhlen. Aus den genannten Gründen kommt es unter Einbeziehung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Funktionsraums „Quartierplatz“ für die Baum bewohnenden Fledermausarten nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach Nr. 1 und 3 des §44 Abs. 1 BNatSchG.

### 5.2.1 Zwergfledermaus

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Baubedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot können ausgeschlossen werden, weil Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere an den Sozialgebäuden ergeben haben. Auch weisen diese Gebäude kein besonderes Quartierpotential auf.

Ein betriebsbedingtes Risiko, dass es z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Verlusten der Zwergfledermaus kommen könnte, wird als ausgesprochen gering eingeschätzt, weil einerseits bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen, der zusätzliche Individualverkehr aufgrund der geringen Geschwindigkeit innerhalb des Baugebietes nicht dazu führen wird, dass das Tötungsrisiko signifikant ansteigt. Bei den niedrigen Geschwindigkeiten innerhalb des zukünftigen Planungsraumes kann davon ausgegangen werden, dass Zwergfledermäuse über die Echoortung Fahrzeugen ausweichen.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme ist festgelegt, dass lineare Gehölzstrukturen sowohl im Randbereich des B-Plangebietes als auch innerhalb des Geltungsbereiches zur Sicherung der strukturgebundenen Orientierung planungsrechtlich erhalten bleiben oder neu geschaffen werden. Auch wird ein vorhandenes Feldgehölz erhalten. Unter Einbeziehung dieser Maßnahme ist eine strukturgebundene Orientierung der Art weiterhin möglich. Mögliche Beeinträchtigungen und Entwertungen von Nahrungshabitaten durch zusätzliche Lichtemissionen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert. In Bezug auf Lichtemissionen sind Zwergfledermäuse jedoch eher tolerant. Ein Eintrag nächtlicher Beleuchtung in die Transferwege und Jagdgebiete ist zwar als Störung zu werten, jedoch ist davon auszugehen, dass Zwergfledermäuse bei Beeinträchtigung durch Licht fähig sind, alternative Flugwege und Jagdgebiete zu wählen oder die Beleuchtung in Kauf zu nehmen (VOIGT et al. 2018). Die Störung durch Lichtemission ist nicht so

erheblich, dass hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Zwergfledermauspopulation verschlechtert wird. Die kleinflächige Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten führt ebenfalls nicht dazu, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 projektbedingt ausgelöst wird.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Unter Einbeziehung der erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 projektbedingt nicht ausgelöst wird.

In Bezug auf die Zwergfledermaus werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

## **5.2.2 Breitflügelfledermaus**

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

In Bezug auf das Tötungsverbot gelten hinsichtlich der Breitflügelfledermäuse die gleichen Aussagen wie zu den Zwergfledermäusen (s.o.).

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

In Bezug auf das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gelten für Breitflügelfledermäuse grundsätzlich die gleichen Aussagen wie zu den Zwergfledermäusen (s.o.), wobei Breitflügelfledermäuse in einem stärkeren Maße Grünlandflächen als Jagdhabitat nutzen. Der projektbedingte Verlust der Rasenspielfläche wird aber als nicht essenziell für die lokale Breitflügel-Population eingeschätzt. So bestehen für die Art Ausweichmöglichkeiten im Bereich der westlich angrenzenden Flächen. Eine weitergehende Entwertung von Grünstrukturen wird u.a. durch die Vorgaben zum Erhalt von Gehölzbeständen und zur zukünftigen Beleuchtung vermieden.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Für die Beurteilung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 gelten die gleichen Aussagen wie bei den Zwergfledermäusen.

In Bezug auf Breitflügelfledermäuse werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

### 5.2.3 Abendsegler

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)**

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Verluste von Abendseglern werden projektbedingt ausgeschlossen. Zum einen konnten innerhalb des Untersuchungsraumes keine Quartiere der Art nachgewiesen werden, zum anderen sind Vermeidungsmaßnahmen dargestellt, die dazu beitragen, dass das nicht beabsichtigte Töten im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen weitestgehend verhindert wird. In Bezug auf betriebsbedingte Verluste gelten die gleichen Aussagen wie bei der Zwergfledermaus, allerdings verringert sich das Kollisionsrisiko beim Abendsegler zusätzlich, weil die Art überwiegend im höheren Luftraum jagt und von Kollisionen von daher weniger stark betroffen ist als Arten, die überwiegend in geringer Höhe über dem Boden jagen.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Ein möglicher kleinflächiger Verlust bzw. eine mögliche Entwertung von Teilen des Nahrungshabitats vom Abendsegler wird unter Einbeziehung der Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen bzw. von Grünstrukturen und unter Einbeziehung der Wirkfaktoren keinesfalls als so gravierend eingeschätzt, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 projektbedingt ausgelöst wird.

#### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Quartiere des Abendseglers nachgewiesen wurden bzw. Vermeidungsmaßnahmen formuliert sind, die ein Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindern, wird das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst.

In Bezug auf den Abendsegler werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

## 5.2.4 Kleinabendsegler

### Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

In Bezug auf das Tötungsverbot gelten für den Kleinabendsegler die gleichen Aussagen wie bei Abendsegler und Zwergfledermäusen (s.o.).

### Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

In Bezug auf das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gelten für den Kleinabendsegler grundsätzlich die gleichen Aussagen wie bei den Zwergfledermäusen (s.o.).

### Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

In Bezug auf das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG gelten für den Kleinabendsegler grundsätzlich die gleichen Aussagen wie beim Abendsegler (s.o.). Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art konnten nicht erbracht werden. Insofern wird das Zugriffsverbot nicht ausgelöst.

In Bezug auf Kleinabendsegler werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

## 5.2.5 Rauhautfledermaus

### Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot können ausgeschlossen werden, weil Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere ergeben haben.

Ein betriebsbedingtes Risiko, dass es z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Verlusten der Rauhautfledermaus kommen könnte, wird als ausgesprochen gering eingeschätzt, weil einerseits bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen, der zusätzliche Individualverkehr aufgrund der geringen Geschwindigkeit innerhalb des Baugebietes nicht dazu führen wird, dass das Tötungsrisiko signifikant ansteigt. Bei den niedrigen Geschwindigkeiten innerhalb des zukünftigen Planungsraumes kann davon ausgegangen werden, dass Rauhautfledermäuse über die Echoortung Fahrzeugen ausweichen.

### Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme ist festgelegt, dass lineare Gehölzstrukturen sowohl im Randbereich des B-Plangebietes als auch innerhalb des Geltungsbereiches zur Sicherung der strukturgebundenen Orientierung planungsrechtlich erhalten bleiben oder neu geschaffen werden. Auch wird ein vorhandenes Feldgehölz vollständig erhalten. Unter Einbeziehung dieser

Maßnahme ist eine strukturgebundene Orientierung der Art weiterhin möglich. Mögliche Beeinträchtigungen und Entwertungen von Nahrungshabitaten durch zusätzliche Lichtemissionen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ebenfalls minimiert. Hier gelten grundsätzlich die gleichen Aussagen wie bei der Zwergfledermaus (vergl. auch Voigt et al. 2018). Die kleinflächige Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten wird nicht dazu führen, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 projektbedingt ausgelöst wird.

### **Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Unter Einbeziehung der erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 projektbedingt nicht ausgelöst wird.

In Bezug auf die Rauhaufledermaus werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und unter Hinweis auf den § 44 (5) BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

### **5.2.6 Gattung Mausohrfledermäuse**

Bei den Bestandserfassungen konnte lediglich an einem Untersuchungsdurchgang eine Mausohrfledermaus (Gattung Myotis) mit einem Einzelkontakt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten die gleichen Aussagen wie bei dem Kleinabendsegler bzw. wie bei der Breitfüßelfledermaus.

## **5.3 Schmetterlinge**

Nach LANUV NRW sind aktuell insgesamt 5 Schmetterlingsarten als planungsrelevant eingestuft (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/liste>, Zugriff Juli 2020). Zu diesen Arten gehören Blauschillernder Feuerfalter, Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Nachtkerzen-Schwärmer.

Bei den Untersuchungen zur Schmetterlingsfauna an naturnah ausgebauten Abschnitten der Körne, also im näheren Umfeld zum Untersuchungsraum) wurden durch KÜHNAPFEL 2019 insgesamt 190 Großschmetterlingen nachgewiesen (KÜHNAPFEL in präp.). Keine dieser nachgewiesenen Schmetterlingsarten ist derzeit aber als planungsrelevant eingestuft. Insofern können Verstöße

gegen die Zugriffsverbote des 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Schmetterlinge a priori ausgeschlossen werden.

Unabhängig hiervon ergaben die Bestandserfassungen von KÜHNAPFEL ein Artenspektrum, das die Schutzwürdigkeit der Körne-Niederung (Seseke) nachhaltig unterstreicht. Die dargestellten vermeidungsmaßnahmen zu Lichtemissionen tragen auch zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die Schmetterlingsfauna bei (vergl. Punkt 4.1.3.).

## 6 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 Ka „Wohnen am Fluss“ in Kamen ggf. gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen wird, erfolgte gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz eine Artenschutzprüfung.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Artenschutzprüfung erfolgten zunächst 2012 Bestandserfassungen der Artengruppe der Säugetiere und der Brutvögel, im Jahr 2020 wurden die Bestandserfassungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der ASP erneuert. Die Bestandserfassungen ergaben in Bezug auf die Avifauna ein Artenspektrum, das typisch für den Siedlungsrandbereich ist. Von besonderem Wert für die Vögel stellten sich dabei vor allem die Uferbereiche der naturnah gestalteten Seseke und Brutvorkommen der Mehlschwalbe im Randbereich des Plangebietes heraus. Auch konnten einige planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Schließlich liegt ein Schlafplatz von Rabenkrähen und Dohlen innerhalb des Plangebietes, der für die lokale Population dieser Arten von besonderer Bedeutung.

In Bezug auf die Fledermausfauna wurden insgesamt 5 Arten nachgewiesen, zusätzlich die Gattung der Mausohrfledermäuse. Als weitaus häufigste Art wurde die Zwergfledermaus detektiert, jedoch nutzten auch regelmäßig Kleinabendsegler und vereinzelt Breitflügel- und Rauhaufledermäuse den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat. Die innerhalb und vor allem im Randbereich vorkommenden Baumreihen stellen wichtige Leitstrukturen für die strukturgebundene Orientierung der Fledermäuse bei den Translokationsflügen dar und wurden regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Quartierplätze von Fledermäusen konnten nicht nachgewiesen werden.

Damit es nicht zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, sind verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umzusetzen. Insbesondere sind verschiedene Grünstrukturen wie Baumreihen, Gehölzstreifen sowie ein Feldgehölz zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinaus werden Vorschläge zur Minimierung von Lichtemissionen gemacht.

**Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst**

Münster, im Januar 2021

  
Dipl.-Biol. I. Bünning

## 7 Literatur

### Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

### Literatur

AHLEN, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. - Department of Wildlife Ecology, 51

BAAGØE H.J (1987): The scandinavian bat fauna: adaptive wing morphology and free flight in the field. In.: Fenton, M.B., P. Racey & J.M.V. Rayner (Hrsg.): Recent advances in the study of bats. Cambridge Univ. Press, Cambridge.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.

BIBBY, C., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann, Radebeul, 270 S.

- EISENBEIS, G., & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs, 86:298–308.
- ERZ, W.; H. MESTER, R. MULSOW, H. OELKE & K. PUCKSTEIN (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. *Vogelwelt* **89**(112):69-78.
- GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW* 4/07, S. 46-48.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). *Charadrius* 52, Heft 1-2, 2016 (2017):1-66.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, fünfte gesamtdeutsche Fassung. – *Berichte zum Vogelschutz* (52), 2015.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. In: *LÖBF-Mitteilungen* Bd. 1 (2005), S. 12-17  
LANUV: Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. - Zugriff September 2012.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF) [Hrsg.] (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – *LÖBF-Schr.R.* 17, 644 S.
- MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1:
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. HUTTERER (2010): Artenverzeichnis und Rote Liste der Säugetiere –Mammalia- in Nordrhein-Westfalen
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- SKIBA, R. (2004): Europäische Fledermäuse. – *Neue Brehm Bücherei* 648.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – *Ber. Vogelschutz* 44 (2007): 23-81.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artverzeichnis der Brutvogelarten – Aves - Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008.

- In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 81-158.
- VERBOOM, B. & H. HUTTEMA (1997): The importance of linear landscape elements for the Pipistrell *Pipistrellus pipistrellus* and the Serotine Bat *Eptesicus serotinus*. *Landscape Ecol.* 12: 117-125.
- VOIGT, C. C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HOLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H. J. G. A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, & M. ZAGMAJSTER (2018). Guidelines for consideration of bats in lighting projects. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany.
- WEID, R. & O. VON HELVERSEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 - 27.
- WEID (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schriftenreihe des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz 81: 63-71.
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. 3. Beitr. Avifauna Rheinland. Düsseldorf 402 S.

## Anhang: Protokollbögen

### A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan „Wohnen am Fluss“ in Kamen
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Kamen
Antragstellung (Datum):	
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Vogelarten der Tabelle 2	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

### B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <b>Häufige Brutvogelarten (u.a. Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Amsel, Mönchsgrasmücke, etc.)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4411-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1</b>		<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht			
<b>Arbeitsschritt II.2</b>		<b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht, u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>- Erhalt von Grünstrukturen</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3</b>		<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population(en) von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	<i>Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)</i> <b>Gastvogelarten</b> , u.a. Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ); Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ); Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> ); Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ); Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )					
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"><b>Rote Liste-Status</b></td> <td style="width: 50%;"><b>Messtischblatt</b></td> </tr> <tr> <td>Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/></td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;"><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4411-2</div></td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/></td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>	Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4411-2</div>	Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>
<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>					
Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4411-2</div>					
Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <div style="display: flex; align-items: center; gap: 10px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün         </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 10px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FFD700; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb         </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 10px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FF0000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot         </div> <div style="margin-left: 10px;">           günstig            ungünstig / unzureichend            ungünstig / schlecht         </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht					
<b>Arbeitsschritt II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Siehe Erläuterungsbericht						
<b>Arbeitsschritt II.2</b>	<b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>					
<i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht						
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG						

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <b>Dohle (Corvus monedula)</b> <b>Rabenkrähe (Corvus corone)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/> <b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4411-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht; Beide Arten hatten innerhalb bzw. im Randbereich des Untersuchungsraumes Schlafplätze.			
<b>Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht, u.a.			

- Erhalt eines Feldgehölzes mit einem Schlafplatz von Dohlen (und Rabenkrähe),
- keine Vergrämuungsmaßnahmen gegenüber Arten der Schlafplatzgemeinschaft

**Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.  
Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

- |    |  |                             |  |
|----|--|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                         | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |

**Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen nicht relevant.

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)  
**Eisvogel (Alcedo atthis)**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

**Rote Liste-Status**

Deutschland   
Nordrhein-Westfalen

**Messtischblatt**

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- atlantische Region  kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).  
Siehe Erläuterungsbericht; der Eisvogel wurde angrenzend an den Untersuchungsraum im Bereich der Seseke festgestellt. Hinweise auf Niststätten im Bereich des Planungsraumes wurden nicht erhalten.

**Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Siehe Erläuterungsbericht, u.a.

- Erhalt von Grünstrukturen im Randbereich zur Seseke

- Empfehlung: Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, sofern der Unterhaltungsweg parallel der Seseke für die Öffentlichkeit freigegeben werden sollte

**Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.  
Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

- |    |  |                             |  |
|----|--|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                           | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |

**Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen nicht relevant.

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)  
**Kuckuck (Cuculus canorus)**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- FFH-Anhang IV-Art  
 europäische Vogelart  
 streng geschützte Art

**Rote Liste-Status**  
Deutschland   
Nordrhein-Westfalen

**Messtischblatt**

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- atlantische Region  kontinentale Region
- |  |                          |
|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> grün            | günstig                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> gelb | ungünstig / unzureichend |
| <input type="checkbox"/> rot             | ungünstig / schlecht     |

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

- (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- A** günstig / hervorragend  
 **B** günstig / gut  
 **C** ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).  
Siehe Erläuterungsbericht;

**Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Siehe Erläuterungsbericht, u.a.  
- Erhalt von Grünstrukturen zur Seseke

- Empfehlung: Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, sofern der Unterhaltungsweg parallel der Seseke für die Öffentlichkeit freigegeben werden sollte

**Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.  
Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt  ja  nein

**Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen nicht relevant.

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)  
**Rauch- und Mehlschwalbe** (*Hirundo rustica*; *Delichon urbica*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4411-2"/>
--	--	--

<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"><input type="checkbox"/> grün günstig</div> <div style="display: flex; align-items: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</div> <div style="display: flex; align-items: center;"><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</div> </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
--	--

**Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.  
Siehe Erläuterungsbericht; Brutvorkommen bestanden angrenzend an den Untersuchungsraum.

**Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Siehe Erläuterungsbericht, u.a.  
- Erhalt von Grünstrukturen

<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p>		
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen nicht relevant.</p>		

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4411-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

<b>Arbeitsschritt II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>		
<b>Arbeitsschritt II.2</b>	<b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Erhalt von Grünstrukturen als Leitstrukturen u. Nahrungshabitat</li> <li>- die Minimierung von Lichtemissionen</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	

<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen nicht relevant.	

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	<p>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b></p>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R/*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4411-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>		
<b>Arbeitsschritt II.2</b>	<b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Erhalt von Grünstrukturen als Leitstruktur und als Nahrungshabitat</li> <li>- die Minimierung von Lichtemissionen</li> <li>- Kontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen vor einer Fällung</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	

<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Arbeitsschritt II.3</b>    <b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>	
<p>Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen nicht relevant.</p>	

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	<p><i>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</i> <b>Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b></p>
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland    <input type="text" value="D"/>          Nordrhein-Westfalen    <input type="text" value="V"/></p> <p><b>Messtischblatt</b></p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">4411-2</p>
<p><b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <p><input type="checkbox"/> grün    günstig  <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend  <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht</p>	<p><b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht
<p><b>Arbeitsschritt II.1</b>    <b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>	
<p><b>Arbeitsschritt II.2</b>    <b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b></p>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Erhalt von Grünstrukturen als Leitstruktur und als Nahrungshabitat</li> <li>- die Minimierung von Lichtemissionen</li> <li>- Kontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen vor einer Fällung</li> </ul>	
<p><b>Arbeitsschritt II.3</b>    <b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	

<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen nicht relevant.	

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	<p>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b></p>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4411-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>		
<b>Arbeitsschritt II.2</b>	<b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Erhalt von Grünstrukturen als Leitstruktur und als Nahrungshabitat</li> <li>- die Minimierung von Lichtemissionen</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	

<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen nicht relevant.	

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <b>Abendsegler (Nyctalus noctula)</b>				
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>V</td></tr> </table>	*	V	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1"> <tr><td>4411-2</td></tr> </table>	4411-2
*						
V						
4411-2						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
<b>Arbeitsschritt II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Art wurde mit wenigen Kontakten nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestanden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht. Projektbedingt könnte ggf. eine gewisse Entwertung von Nahrungshabitaten resultieren.</li> </ul>						
<b>Arbeitsschritt II.2</b>	<b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>					
<p>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Erhalt von Grünstrukturen als Nahrungshabitat und als Leitlinie</li> <li>- die Minimierung von Lichtemissionen</li> <li>- Kontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen vor einer Fällung</li> </ul>						

<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p>		
<b>Arbeitsschritt II.3</b>	<b>Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen nicht relevant.</p>		

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <b>Mausohrfledermäuse (Myotis spec.)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4411-2</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="background-color: #00ff00; padding: 2px 5px; border: 1px solid black;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</div> günstig  <div style="background-color: #ffff00; padding: 2px 5px; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> gelb</div> ungünstig / unzureichend  <div style="background-color: #ff0000; padding: 2px 5px; border: 1px solid black;"><input type="checkbox"/> rot</div> ungünstig / schlecht       </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	

<b>Arbeitsschritt II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</p> <p>Siehe Erläuterungsbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Art wurde mit wenigen Kontakten nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen werden. Projektbedingt könnte ggf. eine gewisse Entwertung von Nahrungshabitaten resultieren.</li> </ul>		

<b>Arbeitsschritt II.2</b>	<b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<p>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Siehe Erläuterungsbericht, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffen insbesondere</p>		

- den Erhalt von Grünstrukturen als Nahrungshabitat und als Leitlinie
- die Minimierung von Lichtemissionen
- Kontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen vor einer Fällung

**Arbeitsschritt II.3**

**Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

*Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.*

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

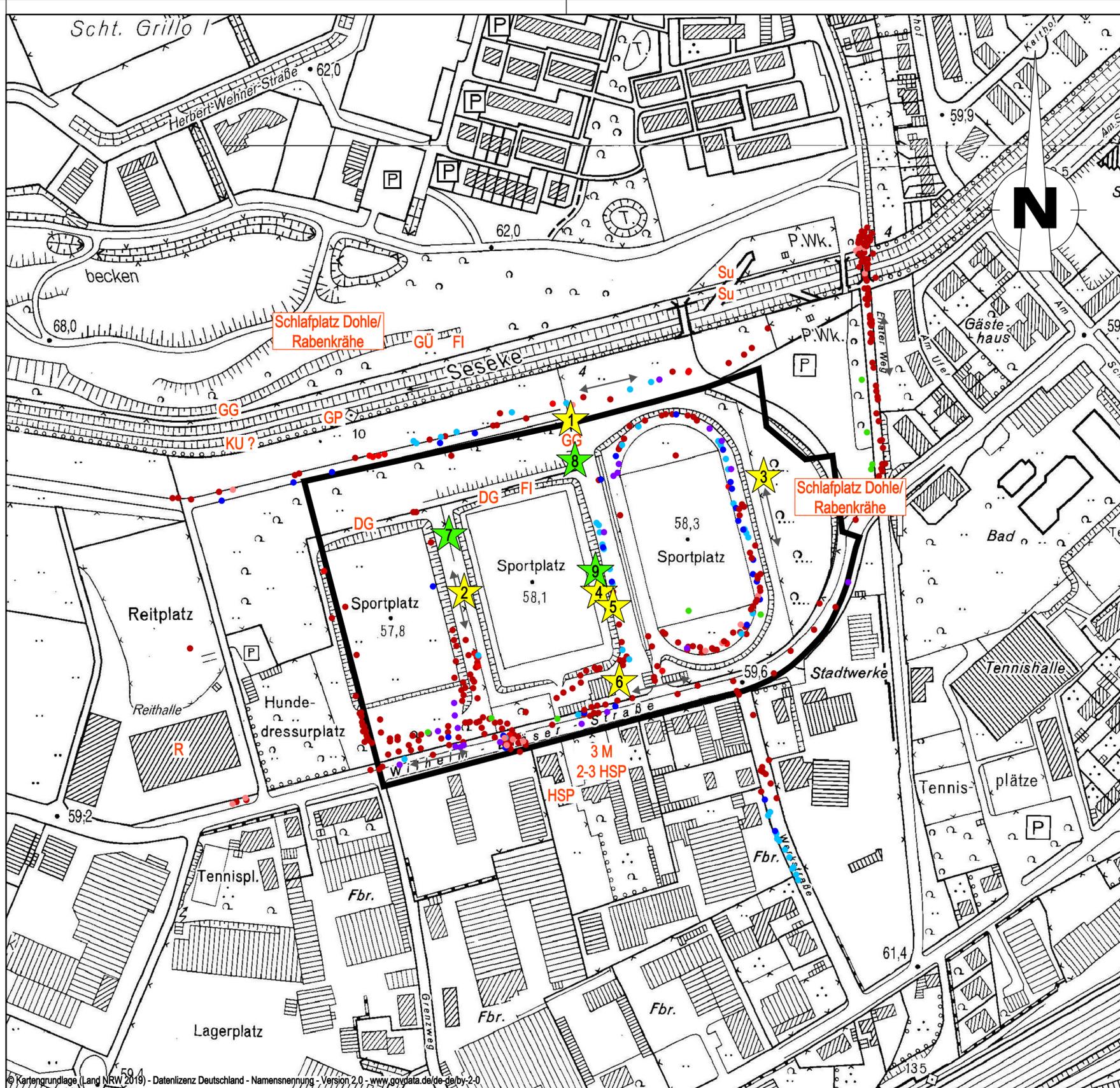
- |    |  |                             |  |
|----|--|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                         | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |

**Arbeitsschritt II.3**

**Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Auf der Grundlage der Ermittlung der Betroffenheit der Art unter Abschnitt II 1-3 ist die Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen nicht relevant.



**Legende**

- Grenze B-Plangebiet
- Nyctaloid (Gattung *Eptesicus* oder *Nyctalus*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mausohr-Fledermaus (Gattung *Myotis*)
- Zwerg-/Rauhautfledermaus
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- ↔ Flugwege
- ★ Horchbox Fa. Albotronic
- ★ batcorder Fa. EcoObs

**Vögel**

Kürzel	Art	Wiss. Name	RL NW	RL D
DG	Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*
FI	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	*
GG	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*
GP	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*
GÜ	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*
HSP	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
KU	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	V
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	3
R	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V
SU	Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V	*

Index	Art der Änderung	Datum	Name

<b>Verfasser:</b> <b>LINDSCHULTE</b> Ingenieurgesellschaft mbH Fresnostraße 18 • DE 48159 Münster Tel.: 0251 6189999 - 0 Fax: 0251 6189999 - 9 E-Mail: muenster@lindschulte.de Internet: www.lindschulte.de	bearbeitet 02.02.2021 IB
	gezeichnet 02.02.2021 LB
geprüft 02.02.2021 IB	Projekt-Nr.:

<b>Auftraggeber:</b> <b>Stadt Kamen</b>	<b>Stadt Kamen</b> Rathausplatz 1 • DE 54174 Kamen Tel.: 02307 1480 Fax: 02307 1480
--	--

<b>Projekt:</b> Artenschutzprüfung zum B-Plan 78 "Wohnen am Fluss" in Kamen
---

<b>Plandarstellung:</b> Fundortkarte	<b>Plan - Bez.:</b> LA-01 <b>Maßstab:</b> 1:500 Blatt Nr.: 1    Anlage: 2
---	---

<b>Aufgestellt:</b> Münster, den .....2021 LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft im Auftrage: .....	<b>Geprüft:</b> Kamen, den .....2021 Stadt Kamen im Auftrage: .....
--	--

© LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH; Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.